

Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Winnerod

Begründung

FNP-Änderung im Bereich Bebauungsplan Nr. 7.1

„Ortslage Winnerod“ – 2. ÄuE

Entwurf

Planstand: 03.04.2024

Projektnummer: 162117

Projektleitung: Dipl. Geograph M. Wolf /Stadtplaner AKH / SRL)

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Planerfordernis und -ziel	3
1.2 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes	4
1.3 Übergeordnete Planung	5
1.4.1 Regionalplan Mittelhessen 2010	5
1.4.2 Flächennutzungsplan	9
1.4.3 Rechtskräftige Bebauungspläne	10
1.4 Innenentwicklung und Bodenschutz	11
1.5 Verfahrensart und -stand	12
2. Städtebauliche Konzeption	12
3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung	14
3.1 Straßen und Verkehrsflächen	14
3.2 Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr	16
3.3 Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr	16
4. Inhalt und Festsetzungen	17
4.1 Art der baulichen Nutzung	17
4.2 Ausgleichsflächen	19
5. Berücksichtigung umweltschützender Belange	21
5.1 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich	23
5.2 Artenschutz und Schutzgebiete	23
5.3 Zuordnung der Sammelausgleichsmaßnahmen	24
5.4 Flächen für den Wald	24
6. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	25
6.1 Hochwasserschutz	25
6.1.1 Überschwemmungsgebiet	25
6.1.2 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	25
6.1.3 Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen nach BauGB (§ 78 Abs.1 WHG)	25
6.2 Wasserversorgung	26
6.3 Grundwasserschutz	26
6.4 Schutz oberirdischer Gewässer	28
6.5 Abwasserbeseitigung	28
6.6 Abflussregelung	30
6.7 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabenbezogener Bauleitplanung für die gewerbliche Wirtschaft	32

7. Elektrizität- und Gasversorgung, Kommunikationslinien	32
8. Brandschutz	32
9. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	36
10. Immissionsschutz	40
11. Denkmalschutz	40
12. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise.....	42
13. Flächenbilanz.....	42

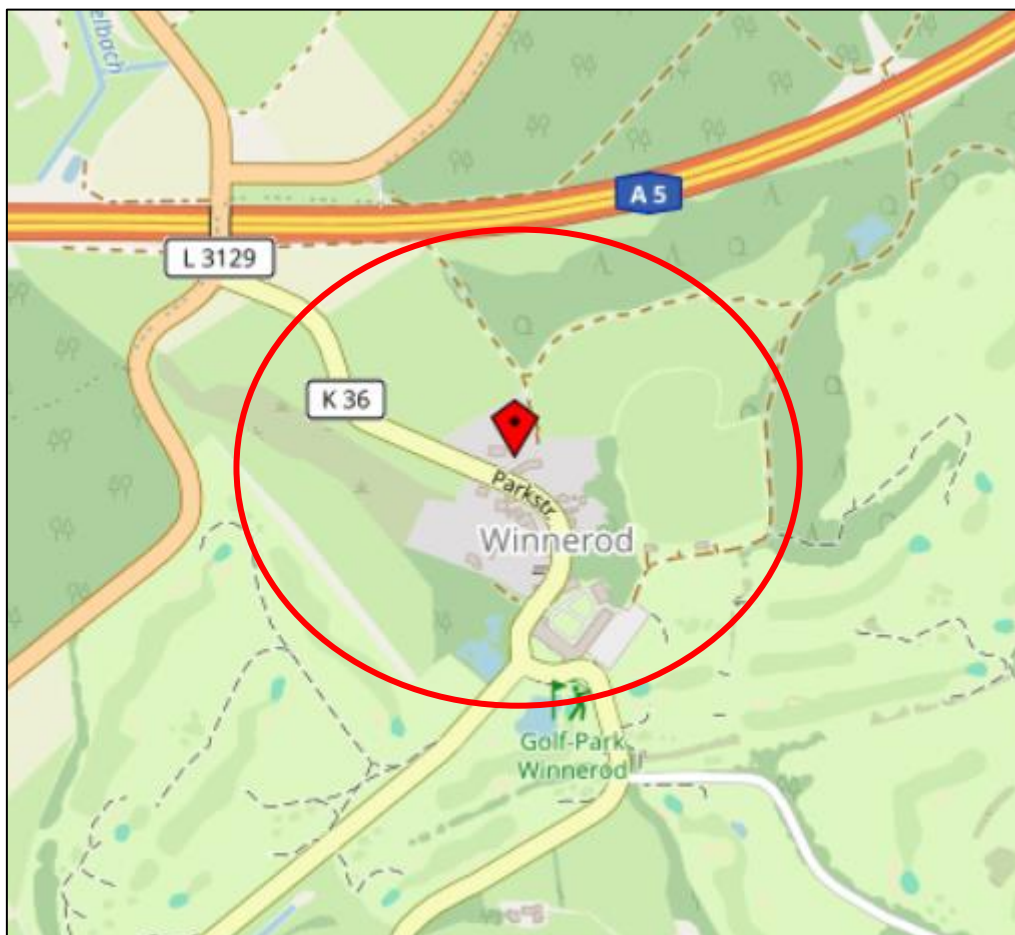
1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 7.1 „Ortslage Winnerod“- 2. Änderung und Erweiterung sowie eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen.

Die Planerfordernis für den vorliegenden Bebauungsplan resultierte ursprünglich aus der Tatsache, dass das unter Denkmalschutz stehende Herrenhaus (Parzelle 1/8) einer neuen Nutzung zugeführt werden sollte (Hotel und Wellnessanlagen). Im Zuge dessen wurde auch die Stellplatzproblematik der Nutzer des Golfplatzes sowie die erhöhte Nachfrage nach Caravanstellplätzen und Ferienhäusern in der Nähe des Golfplatzes thematisiert. Der jetzige Parkplatz für den Golfplatzbetrieb sowie für das Restaurant ist zu knapp bemessen und erfordert Erweiterungsmöglichkeiten, die auch im Zusammenhang mit dem geplanten Hotelbetrieb und dem Wellnessbereich zusätzliche Parkplätze erfordern. Dies kann zum Beispiel im Bereich des Flurstücks 23 und 44/1 vorgesehen werden. Nach Vorstellung der Planungsüberlegungen im Ortsbeirat wurde dann auch die Überarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplanes angeregt, so dass der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nun die komplette Ortslage sowie angrenzenden Bereiche erfasst und überplant. Somit kann zum einen eine klare Abgrenzung zwischen dem Innen- und Außenbereich für die Ortslage vorgenommen werden, gleichzeitig kann eine Nachverdichtung des Innenbereiches durch Optimierung und Mobilisierung von Baulücken und Schaffung von Bauplanungsrecht bei kleineren Abrundungsbereichen ermöglicht werden.

Abb. 1: Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 03/2024), bearbeitet

Planziel des Bebauungsplanes ist daher zum einen die Schaffung von Bauplanungsrecht für den Golfplatz zur Errichtung zusätzlicher Stellplätze sowie die Erweiterung des Nutzungsangebotes im Bereich des Gebäudebestandes (z.B. Hotel, Wellnessbereich, Appartements, Physiotherapie, etc.). Zum anderen geht es um die Erfassung des Gebäudebestandes der gesamten Ortslage Winnerod, die gegenwärtig im Wesentlichen durch eine Gemengelage aus Wohngebäuden, Freizeitnutzungen sowie sonstigen Nutzungen gekennzeichnet ist. Des Weiteren sollen die bisher unbebauten Grundstücke einer bauplanungsrechtlichen Beurteilungsgrundlage zugeführt und gleichzeitig eine Nachverdichtung des Ortskernbereichs ermöglicht werden, sodass künftige städtebauliche, naturschutzrechtliche und immissionschutzrechtliche Konflikte verhindert werden können und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden kann. Es erfolgt eine klarere Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich. Andererseits soll der Golfplatz um weitere Flächen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung (Ferienhäuser, Parkplätze für Reisemobile, Besucherparkplätze, etc.) ergänzt werden, da die Nachfrage von Golfern nach Caravan-Stellplätzen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Gleiches gilt für Nachfrage nach Unterkünften in kleinen Ferienhäuser am Golfplatz, die dann u.a. für Turniere und Golfschulungen genutzt werden sollen. Somit kann die Attraktivität des Golfplatzes sowie den weiteren Erholungseinrichtungen in der Ortslage Winnerod gestärkt werden.

Darüber hinaus werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die in den Örtlichkeiten vorgegeben sind. Hierzu gab's bereits entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld der Planung. Bisher zum Vorentwurf angedachte zu bebauende Bereiche (Wohnbaugrundstücke) mussten aufgrund naturschutzrechtlicher und forstlicher Bedenken von der Planung wieder zurückgenommen werden, da die erforderliche Zustimmung (Biotopschutzrechtliche Befreiung und Rodungsgenehmigung) nicht in Aussicht gestellt wurden.

Die Planziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert wird.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Ortslage Winnerod“ – 2. Änderung und Erweiterung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7.1 von 1994 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

1.2 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 8,16 ha (ohne Ausgleichsflächen, 15,06 ha mit Ausgleichsflächen) und somit den gesamten Ortskernbereich des Ortsteils Winnerod, der bauplanungsrechtlich gegenwärtig teilweise als sogenannter unbepannter Innenbereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist (siehe Abb. 2). Da für diese Bereiche, ausgenommen eines Teilbereiches des Golfplatzes und des Hofguts, die über den Bebauungsplan 7.1 aus dem Jahr 1994 abgesichert sind, keine Bebauungspläne existieren, legt der vorliegende Bebauungsplan die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich fest. Das Plangebiet ist durch eine Gemengelage aus Wohngebäuden, Freizeitnutzungen sowie sonstigen Nutzungen gekennzeichnet. Erfasst werden zudem die bestehenden Verkehrs-, Wasser-, Wald- und Grünflächen sowie vorhandene Gemeinbedarfseinrichtungen im Ortskernbereich. Darüber hinaus wurden zum Entwurf weitere umfangreiche Ausgleichs- und Kompensationsflächen nördlich von Winnerod ausgewiesen, die den durch die Planung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen.

Größe: 15,06 ha

Lage: Ortslage Winnerod, in der Gemarkung Winnerod, in der Flur 1, die Flurstücke 1/5, 1/7, 1/8, 3, 6/5, 7/1, 8, 9/1, 10/1, 13/4, 15/1, 16/2, 19/1, 19/11, 19/12, 20/4 – 20/7, 21/1, 22/1, 23, 26/3tlw., 26/4tlw., 27/5tlw., 32/2, 33/1, 34/1, 38, 39, 40/1, 41/2, 42/9 – 42/12, 43/1 – 43/4, 44/1, 45/1tlw., 45/2, 45/10, 46/11tlw., 50tlw., 52, 53/2, 53/3, 54/1 tlw. und in der Flur 4, das Flurstück 1/1 tlw.

Geplante Darstellungen: Wohnbauflächen gem. § 1(1)1 BauNVO, Sonstige Sonderbauflächen: Golf, Hotel gem. § 1(1)4 BauNVO, Sonstige Sonderbauflächen: Ferienhäuser gem. § 1(1)4 BauNVO, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs.2 Nr. 2a BauGB), öffentliche und private Grünflächen gemäß § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Anzahl der Bauplätze / Bebauung: Es werden rd. 5 Bauplätze für Wohngebäude in der Ortslage sowie 16 Baufelder für Ferienhäuser neu ausgewiesen sowie die vorhandenen Wohngebäude in der Ortslage erfasst und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen.

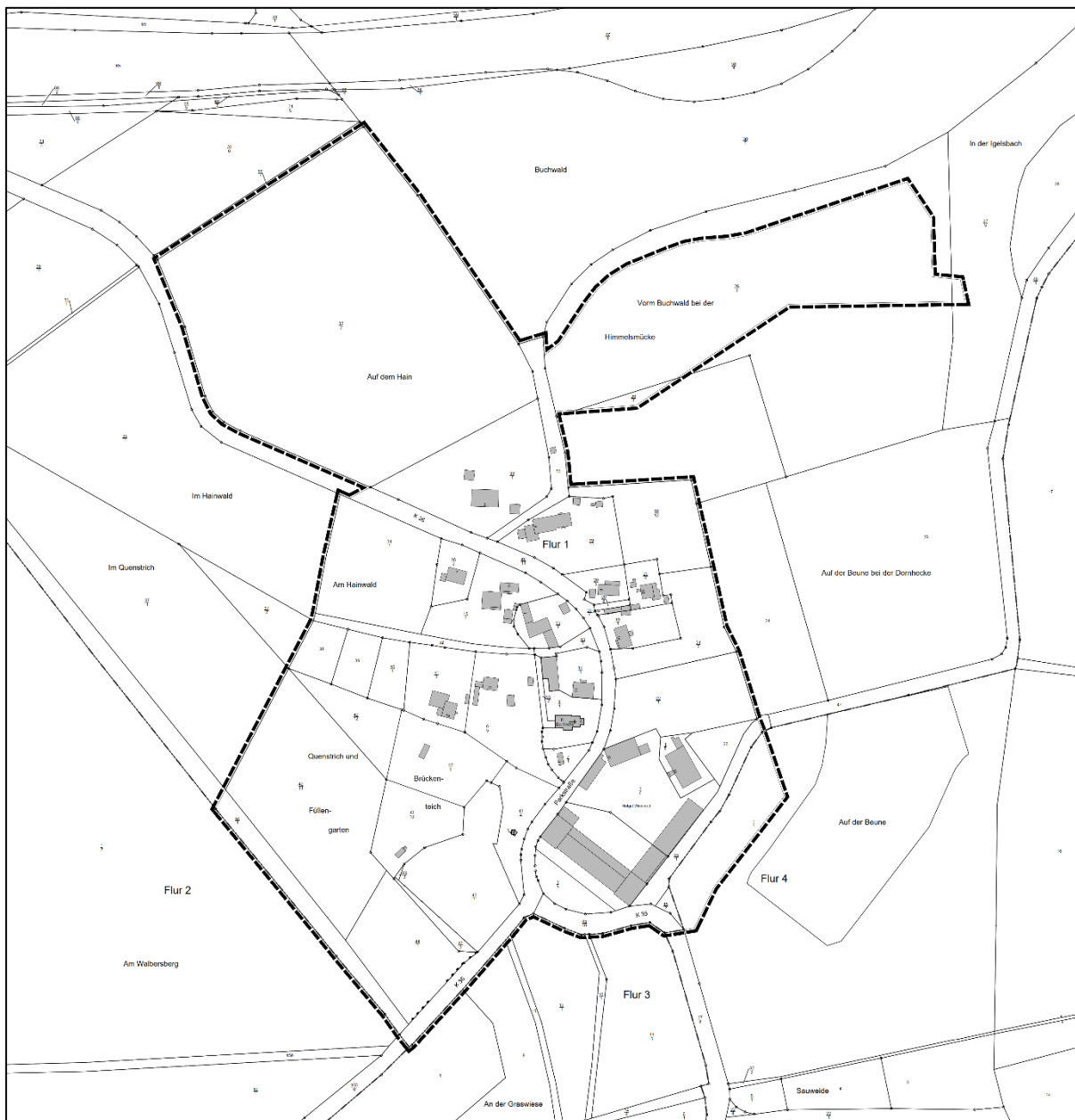
1.3 Übergeordnete Planung

1.4.1 Regionalplan Mittelhessen 2010

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 legt für das Plangebiet Vorranggebiet Siedlung Bestand (5.2-1), Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) und Vorranggebiet Regionaler Grünzug (6.1.2-1) fest (siehe Abb. 3). Gemäß der Zielvorgabe 5.2-4 gilt für die Ortsteile, dass die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt ist. Dieser Bedarf ist im tabellarisch ausgewiesenen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf für die Gemeinde Reiskirchen enthalten und soll in den Vorranggebieten Siedlung Bestand gedeckt oder -falls hier keine Flächen zur Verfügung stehen- am Rande der Ortslagen zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bedarfsorientiert, bis zu maximal 5 ha unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz realisiert werden.

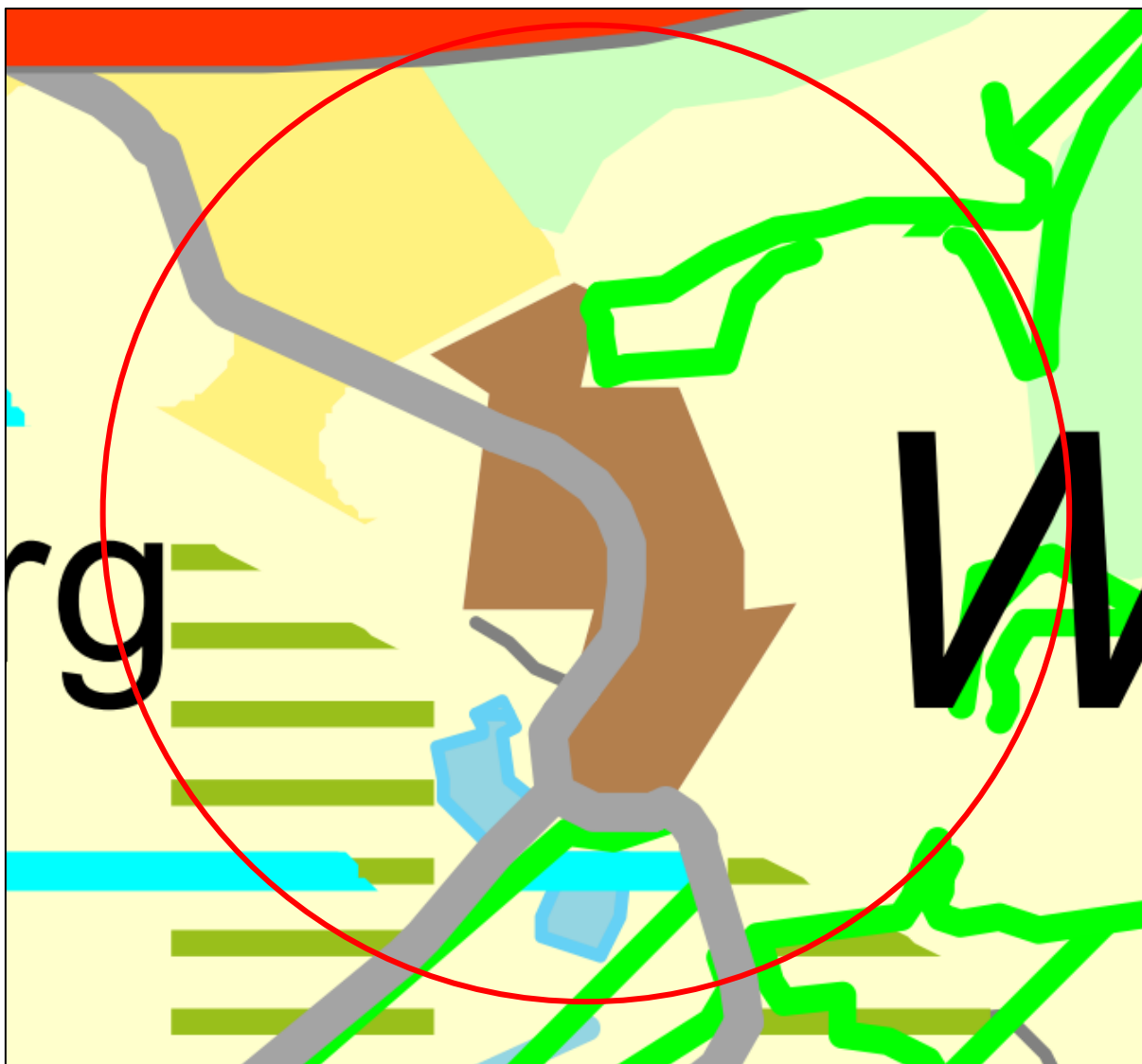
Die Neuausweisungen für Wohnbebauung, Erweiterungsflächen für den ortsansässigen Betrieb (Golfpark Winnerod) sowie Grünflächen und Ausgleichsflächen beanspruchen sowohl Vorranggebiet Siedlung Bestand wie auch Flächen, die im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft oder Vorranggebiet Regionaler Grünzug dargestellt sind. Die Neubeanspruchung ist zum Entwurf deutlich reduziert worden und hat eine Größe von deutlich unter 5 ha (inkl. Erschließung und Eingrünungsmaßnahmen, exkl. Wasserflächen).

Abb. 2: Übersichtskarte des Geltungsbereiches FNP-Änderung, Plangebiet „Ortslage Winnerod“ 2. Änderung und Erweiterung, Gemarkung Winnerod



Quelle: ALKIS der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (Eigene Darstellung, genordet, ohne Maßstab)

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010



Genordet, ohne Maßstab

6.1.2-1 (Z) (K)

In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im Vorranggebiet Regionaler Grünzug unzulässig.

Der Regionale Grünzug wird durch die Darstellung von rd. 1,66 ha geplantes Sondergebietes Zweckbestimmung Ferienhäuser, Caravanstellplätze und Freizeitgärten tangiert. Das Ziel-6.1.2-1 Vorranggebiet Regionaler Grünzug ist dadurch aber nur eingeschränkt betroffen, zumal in der Fläche die Errichtung baulicher Anlagen untergeordnet sind. Die Ferienhäuser sind auf 85m² beschränkt, die übrige Fläche (der überwiegende Anteil des Sondergebietes) ist als Extensivgrünland zu gestalten. Gleiches gilt für die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Caravanstellplatz, die ebenfalls überwiegend als Grünfläche gestaltet wird. Bauliche Anlagen sind hier absolut untergeordnet. Der dauerhafte Aufenthalt von Personen ist hier nicht geplant und zulässig.

6.1.2-2 (Z)

Eine Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen.

Die Festlegung als Regionaler Grünzug erfolgt im Regionalplan großräumig und flächenhaft, um die hiermit verbundene Ordnungs- und Steuerungsfunktion planerisch zu erreichen. Betroffen hiervon ist in der Planung nur der südwestliche Bereich der Ferienhäuser und des Caravanstellplatzes. Die Ausweisungen eines Caravanstellplatzes und Ferienhäusern dienen der Erholung und gestalten zudem den Übergang zur offenen Landschaft. Sie sind in der Regel im Regionalen Grünzug zulässig, sofern der Anteil an baulichen Anlagen moderat bleibt. Hiervon ist bei beiden Nutzungen und aufgrund der vorgenommenen Festsetzungen auszugehen. Darüber hinaus sind lediglich bauliche Anlagen, die der Nutzung zugeordnet und für dessen Betrieb unerlässlich sind, zulässig. Eine flächenhafte Versiegelung wird nicht vorbereitet, sodass die regionalplanerische Festlegung VRG Regionaler Grünzug dem geplanten Vorhaben nicht entgegensteht. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich der Brückenteich mit einem hohen Baumbestand nördlich angrenzt, weshalb mit keiner Beeinträchtigung des Lokalklimas zu rechnen ist. Auch im Bereich der Ferienhäuser ist der Versiegelungsgrad auf ein Minimum festgesetzt, der Schwerpunkt der Flächen liegt in der Gestaltung der Grünflächen und Grundstücksfreiflächen.

Das Vorranggebiet Regionaler Grünzug steht den geplanten Ausweisungen insofern nicht entgegen, da durch die Neuinanspruchnahme die Grundzüge des Regionalplanes nicht berührt werden, zudem werden an anderer Stelle im Norden, Osten und Westen weitere Grünflächen und Ausgleichsflächen ausgewiesen. Somit sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Zielvorgaben zu erwarten. Mithin erfolgen vorliegend keine ausgleichsbedürftigen Funktionsbeeinträchtigungen des Regionalen Grünzuges.

6.3-2 (G) (K)

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

6.3.3 (Z)

Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich:

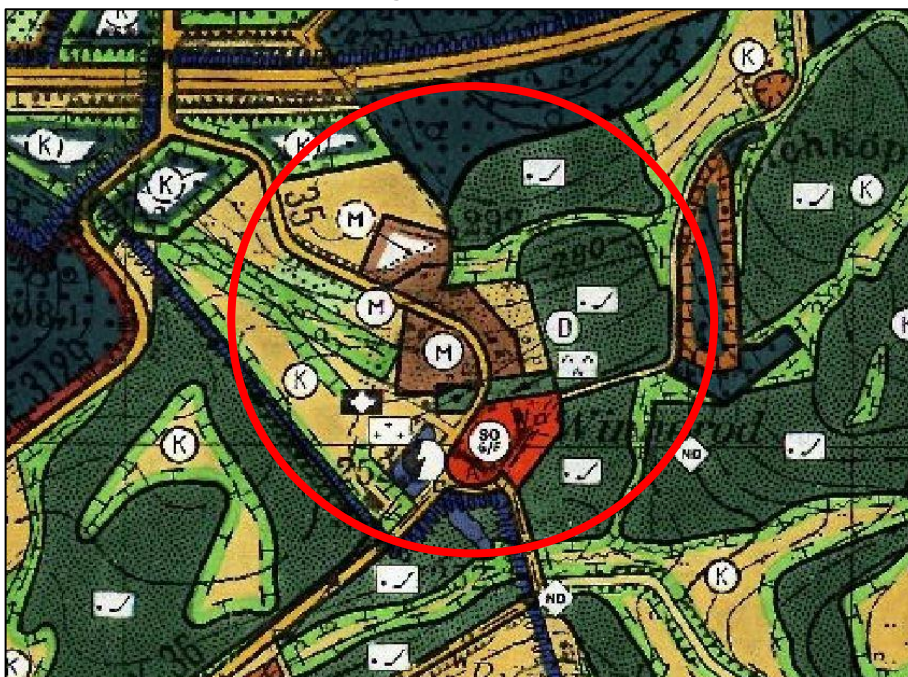
- Errichtung baulicher Anlagen für privilegierte Vorhaben
- **Eigenentwicklung und Freizeitnutzungen im Anschluss an bebaute Ortslagen < 5 ha**
- Photovoltaikanlagen
- Aufforstungen und Sukzessionsflächen < 5 ha sowie
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung eines überörtlichen Biotopverbundsystems < 5 ha

Da es sich bei der vorliegenden 2. Änderung und Erweiterung um eine Überplanung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und Erweiterungsflächen vom Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zum Entwurf deutlich zurückgenommen wurden, Sonstige Sondergebiete gem. §§ 10 und 11 BauNVO den Vorgaben des Regionalplanes entsprechen, Flächen für den Gemeinbedarf im Bestand gesichert werden sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Ausweisung kommen, die Planung der Eigenentwicklung des Ortsteils dienen (Wohnbebauung, Sondergebiete für den ortsansässigen Golfpark Winnerod sowie Flächen für den Gemeinbedarf), steht das Bauleitplanverfahren grundsätzlich nicht den Festlegungen des Regionalplanes entgegen und die Planung kann gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Reiskirchen aus dem Jahr 1999 stellt die Ortslage als gemischte Bauflächen und den Golfpark Winnerod als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Golfsport und Freizeitwohnen dar. Die Erweiterungsflächen sind als Fläche für die Landwirtschaft, Grünflächen (Golfplatz, Parkanlage) sowie Kompensationsflächen dargestellt.

Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan Reiskirchen, 1999



Genordet, ohne Maßstab

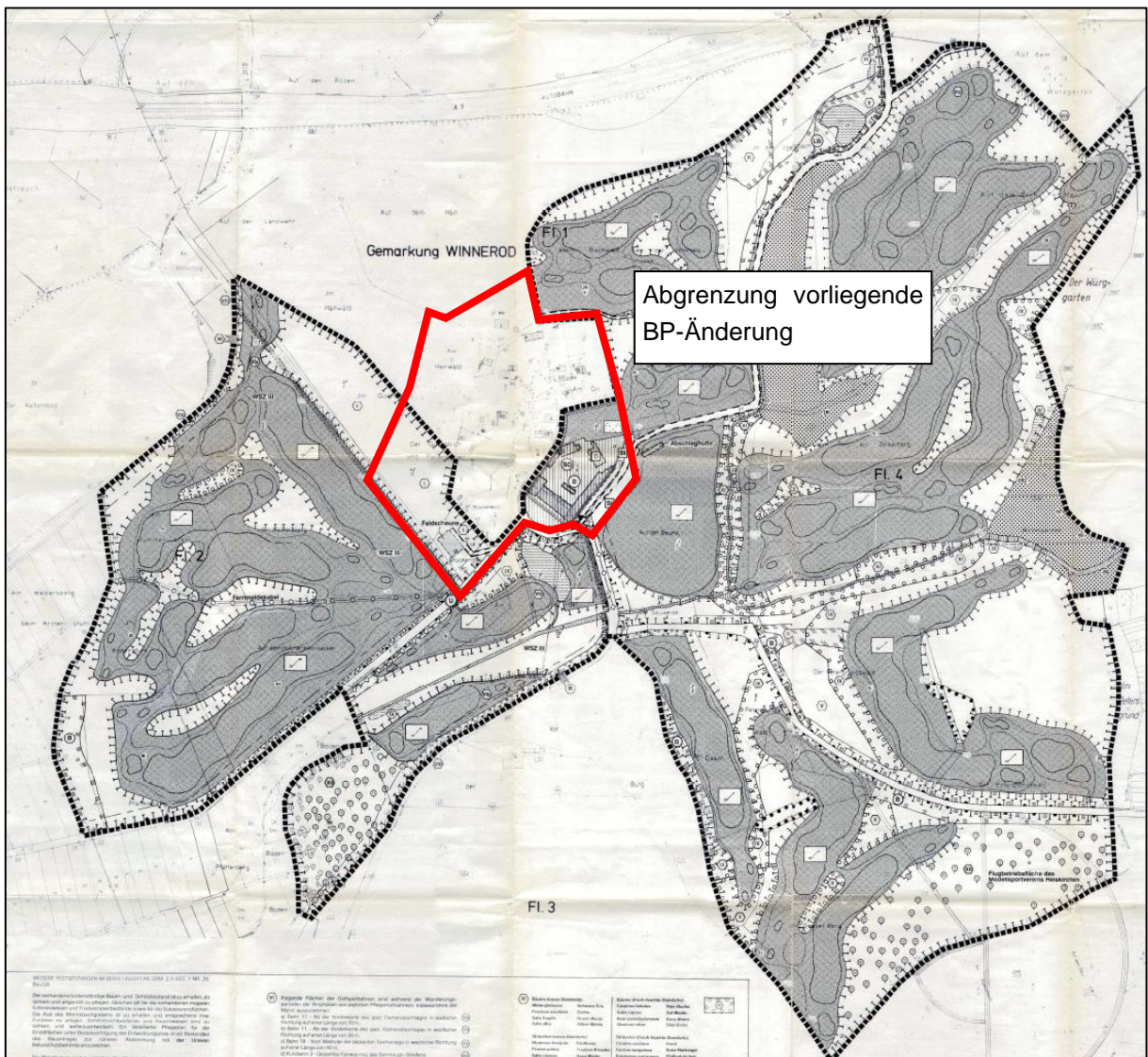
Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darstellung des Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung somit zunächst entgegen. Die

erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Es ist die Darstellung von Wohnbauflächen gem. § 1(1)1 BauNVO, Sonstigen Sonderbauflächen (Zweckbestimmung: Golf, Hotel, Ferienhäuser) gem. § 1(1)4 BauNVO, Grünflächen Zweckbestimmung Caravanstellplatz, Freizeitgarten und Parkanlage gem. § 5(2)5 BauGB, Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5(2)2a BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB vorgesehen.

1.4.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst einen Teil des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 7.1 aus dem Jahr 1994, der für den Bereich des Golfparks Winnerod aufgestellt wurde. Darüber hinaus werden Flächen im Norden und Westen der Ortslage in den Geltungsbereich miteinbezogen, um eine klare Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich zu erhalten.

Abb. 5: Ausschnitt des Bebauungsplanes 7.1, 1994



Der Bebauungsplan 7.1 aus dem Jahr 1994 weist im Bereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung, im Bereich der denkmalgeschützten Gutshofanlage, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeitwohnen, Gastronomie und Golfsport i.S.d. § 11 BauNVO, private Grünflächen mit der

Zweckbestimmung Gutsпарк i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Zulässigkeit als extensive Pferdekoppel mit einer Besatzdichte von max. 2 Pferden/ha) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Darüber hinaus werden Stellplätze ausgewiesen.

1.4 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Gegenüber dem Vorentwurf wurde die Anzahl der neu auszuweisenden Bauplätze deutlich von 11 auf 5 reduziert. Der Bauplatz auf dem Flurstück 19/11 ist schon als Innenbereich zu bewerten, die Darstellung als Bauplatz dient der Nachverdichtung. Es erfolgt somit insgesamt eine Abrundung der Baugrundstücke im Nordosten und Westen der Ortslage. Konkret liegen derzeit zwei Anfragen für Bauplätze aus dem Ort vor. Da der Bebauungsplan eine Angebotsplanung darstellt und die nächsten 10-15 Jahre den Bedarf der Eigenentwicklung für die Ortslage Winnerod decken soll, ist die Anzahl von 5 neuen Bauplätzen als städtebaulich vertretbar und angemessen zu bewerten. Konkrete Baulücken oder Leerstand konnten bei der Kartierung in der Ortslage Winnerod nicht ermittelt werden. Die festgesetzten Baugrenzen lassen aber in Teilbereichen eine Nachverdichtung im Bestand (z.B. einen Anbau) zu, wobei die Ausweisung der Baugrenzen in Teilbereichen etwas großzügiger ausfällt, was aber letztendlich auf die teils schwierige Topographie der Grundstücke (steile Hangbereiche) zurückzuführen ist (so z.B. Flurstück 41/2, 33/1, 19/11). In anderen Teilbereichen im Bestand wurden die Baugrenzen zum Entwurf teilweise deutlich zurückgenommen, was wiederum die Bebaubarkeit einschränkt (so z.B. Flst. 33/11, 34/1, 41/215/1, etc.). Die Zurücknahme hängt u.a. mit der Bauverbotszone zur Kreisstraße K 36 oder der Rücknahme der Baugrundstücke und der Planstraße B aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben und raumordnerischen Kriterien zusammen.

1.5 Verfahrensart und -stand

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	31.05.2017 Bekanntmachung* 03.07.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB	08.07.2019 – 09.08.2019 Bekanntmachung 03.07.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB	Frist analog § 3(1) BauGB Anschreiben 04.07.2019
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB	08.04.2024 – 17.05.2024 Bekanntmachung: 05.04.2024
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB	Anschreiben 05.04.2024 Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB	

*Die Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reiskirchen (amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Reiskirchen).

Die Bauleitplanverfahren (Qualifizierter Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes) werden im Regelverfahren mit Umweltprüfung und mindestens zwei Verfahrensschritten (§ 3 und § 4 BauGB) durchgeführt.

Für eine Verlängerung der Einstellung der Planunterlagen ins Internet und der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Verwaltung liegen Gründe vor. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind maßgebliche Anregungen und Hinweise seitens der Bürger und TÖBs vorgetragen worden. Zum Entwurf ist das Planungskonzept in Teilbereichen geändert und durch externe Ausgleichsflächen ergänzt worden. Hinzu kommt die Einarbeitung des faunistischen Gutachtens. In der Summe dieser Änderungen wird eine verlängerte Beteiligung und Auslegung durchgeführt.

Hinweis: Die Offenlage wird nach den aktuellen Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt (20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

2. Städtebauliche Konzeption

Aufgrund eines stetigen Anstieges an Besuchern und der Schaffung von weiteren Angeboten an Freizeitgestaltung des Golfparks Winnerod ist das Planziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung die Errichtung zusätzlicher Pkw-Stellplätze im Bereich des Golfplatzgeländes, die Erweiterung des Nutzungsangebotes im Bereich des Gebäudebestandes des Golfplatzes, im Hinblick auf u.a. Hotel, Wellnessbereich, Appartements, Physiotherapie, um den künftigen Betrieb weiterhin gewährleisten zu können und die Arbeitsplätze vor Ort weiter zu stärken und neue zu schaffen. Gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan werden zur Konkretisierung für die jeweilig zulässigen Nutzungen innerhalb der Sondergebiete eine Grundflächen- und Geschossflächenzahl sowie eine maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen festgesetzt.

Im Bereich des denkmalgeschützten Gutshofes werden die zulässigen baulichen Nutzungen entsprechend angepasst, um neben dem Golfbetrieb auch Gästebeherbergung und die Errichtung eines Hotelbetriebes gewährleisten zu können. Innerhalb des Sondergebietes Zweckbestimmung Golf (Baugebietsnummer 4) befindet sich der südliche Teil des denkmalgeschützten Gebäudebestandes mit

gastronomischen Einrichtungen und weiteren Nutzungen, die für den Betrieb des Golfplatzes notwendig sind. Daher werden eine Grundflächenzahl von 0,7, eine Geschossflächenzahl von 1,4 und maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die Baugebietsnummer 5 stellt den nördlichen Teil des Gutshofes dar, hier befindet sich das ehemalige Gutshaus (Herrenhaus), welches für Gästebeherbergung/Hotelnutzungen umgebaut werden soll. Es werden entsprechend des Bestandes eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und maximal drei Vollgeschosse festgesetzt. Östlich angrenzend an die Sondergebiete Nr. 4 und Nr. 5 befindet sich ein bestehender Pkw-Stellplatz. Ein weiterer Pkw-Stellplatz ist nordöstlich des ehemaligen Gutshauses/Herrenhauses geplant. Die Anzahl der vorhandenen Pkw-Stellplätze reicht schon jetzt an bestimmten Veranstaltungstagen nicht aus, sodass der dringende Bedarf an anderer Stelle gedeckt werden muss. Weitere Pkw-Stellplätze sowie Stellplätze für Reisemobile sind im südwestlichen Bereich, südlich des Brückenteichs, geplant.

Darüber hinaus werden weitere bauliche Anlagen, die für die Pflege und die Unterhaltung des Golfplatzes dringend benötigt werden (Maschinenpark Greenkeeper), geplant. Ein Großteil der Pflegemaschinen für den Golfplatz ist derzeit in den Stallungen des Hofguts untergebracht, der jedoch für den Bereich Hotel und Wellness umgebaut werden soll. Die Verlagerung des Maschinenparks ist zum Entwurf geändert und nun in das Sondergebiet Nummer 6 Flurstück 21/1 verlegt worden. Der bisher als Parkanlage ausgewiesene Bereich steht dem Golfplatz nun zur Verfügung und besitzt gegenüber dem bisher angedachten Standort im Süden des Geltungsbereiches (Flurstück 44/1) den Vorteil, dass die Greenkeeper den Golfplatz direkt erreichen und eine Befahrung der Kreisstraße unterbleiben kann.

Im südwestlichen Plangebiet wird anstelle der bisher angedachten Reithalle/Reitplatz neu ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhäuser ausgewiesen. Hier wird Planungsrecht für 16 kleine (85m²) vollwertige Ferienhäuser mit Ferienwohnungen geschaffen. Die Ferienhaussiedlung ist autofrei, die Chalets sind per Fuß zugänglich. Die Autos der Gäste werden auf den südöstlich angrenzenden Parkplatz abgestellt (hier befinden sich 32 Stellplätze). Lediglich vier Chalets im Süden verfügen über einen eigenen Stellplatz direkt am Haus (behindertengerechte Stellplätze). Die Chalets verfügen über eine maximale Grundfläche von 85 m². Ferner sind max. zwei Stockwerke festgesetzt, wodurch eine Geschossfläche von 170 m² entstehen kann. Die Platzierung der Ferienhäuser sowie die Wegführung und geplante Bepflanzung sorgt dafür, dass zwischen den Häusern nicht der Eindruck einer Siedlung entsteht.

Abb. 6: Entwurf Chalets Ferienhaussiedlung (Konzeptskizze, unverbindlich)



Quelle: Budchen 2.0

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden neben den Sondergebieten, die dem Golfpark zugeordnet sind, die gesamte Ortslage des Ortsteils Winnerod erfasst und darüber hinaus eine bedarfsorientierte Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern in einer städtebaulichen Dichte vorgesehen, die der Ortslage gerecht wird. Entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reiskirchen aus dem Jahr 1999, wo die Ortslage als gemischte Bauflächen dargestellt ist, werden nun Wohnbauflächen beziehungsweise ein Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO dargestellt/ausgewiesen. Neben dem Golfpark gibt es keine weiteren gewerblichen sowie landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortslage, sodass die Wohnnutzungen Winnerod prägen und daher die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes als städtebaulich begründet und gerechtfertigt angesehen wird. Der vorhandene Bestand wird abgesichert und die rd. 5 neu ausgewiesenen Baugrundstücke (Größe variiert je nach Grundstückszuschnitt) werden den mittel bis langfristigen Bedarf für die Eigenentwicklung des Ortsteiles decken können. Die Grundstücke runden jeweils die Ortslage bzw. die bestehenden baulichen Anlagen im Norden und Nordwesten ab. Die Grundflächenzahl liegt dabei bedarfsorientiert und dem Bestand entsprechend bei 0,25 bzw. 0,3, die Geschossflächenzahl bei 0,5 bzw. 0,6. Die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen wird auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Zum Außenbereich hin sind Eingrünungsmaßnahmen und die Ausweisung von Kompensationsflächen vorgesehen, um zum einen eine klare Grenze zwischen Innen- und Außenbereich zu erzielen und zum anderen, um die Entwicklung und den Übergang zur freien Kulturlandschaft entsprechend landschaftsgerecht zu gestalten. Dies ist auch deshalb erforderlich, da Teilbereiche der Ortslage an die denkmalgeschützte Parkanlage des Hofgutes heranreichen. Ein Teil der geplanten Parkplatzflächen im Hotelbereich (Flurstück 23) reichen in den bestehenden Park (Flurstück 22/1) hinein, so dass alternativ auf der nördlich angrenzenden Fläche (Flurstück 21/1 nördlicher Teil) eine Erweiterung des Park als Ausgleich vorgesehen wird.

Die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf erfolgt bestandsorientiert für die Kirche und deren kirchliche Einrichtungen und ermöglicht über die Festlegung einer Grundflächenzahl von 0,5 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 zusätzlichen Erweiterungsspielraum.

Darauf aufbauend sind die Ausweisungen an die veränderten städtebaulichen und rechtlichen Rahmenbedingungen soweit angepasst, dass eine bedarfsorientierte und der Ortslage angemessene Bebauung ermöglicht wird.

3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

3.1 Straßen und Verkehrsflächen

Die Haupteerschließung der Ortslage Winnerod erfolgt über die Parkstraße (K 36), die den Ort von Nord nach Süd durchläuft. Ergänzend verläuft die Kreisstraße K 35 südöstlich des Plangebietes in Richtung Lindenstruth. Ausgehend von der Parkstraße gehen Erschließungsstraßen zu den Wohngebäuden sowie den weiteren Einrichtungen und den sonstigen Nutzungen ab. Für die Erschließung der neu ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete und Sondergebiete werden zwei neue Planstraßen (A und B) vorgesehen. Die Straßenraumquerschnitte sind mit 5m und 5,5m vorgegeben. Im Bereich der Grünfläche Zweckbestimmung Caravanstellplatz wird eine private Straßenverkehrsfläche mit 6m Breite ausgewiesen, die auch die westlich angrenzenden Ferienhäuser und den Parkplatz erschließt. Von dieser Straße aus wird auch die nördlich angrenzende Grünfläche Zweckbestimmung Freizeitgarten erschlossen¹.

¹ Gesichert über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (mit der Bezeichnung e) zu Gunsten der Flurstückes 42/10

Darüber hinaus gehende konkrete Festsetzungen über die Gestaltung und den Ausbau des Straßenraumes werden in der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht vorgenommen.

Die bisher im Plangebiet verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege werden auch in der Zukunft aufrechterhalten und ermöglichen die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Sondergebiet Ferienhäuser wird der lw. Weg durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (mit der Bezeichnung b) zu Gunsten der westlich angrenzenden lw. Nutzflächen gesichert.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (15.07.2019)

Bauverbot [§ 23 HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

Entlang der freien Strecke der Kreisstraßen gilt in einem 20,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand die straßenrechtliche Bauverbotszone, der sich die 20,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone anschließt. Beide Zonen sowie der Fahrbahnrand der Kreisstraßen sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.

Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen (u.a. Umfahrt, Überdachung, Stellplatz, Garage, Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten. Rechtmäßig bestehende und genehmigte bauliche Anlagen und Nebenanlagen genießen Bestandsschutz. Die Baugrenze ist entsprechend zurückzunehmen.

Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist meine Zustimmung einzuholen, in allen anderen Fällen meine Genehmigung zu beantragen.

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes [§ 47 HStrG]

Aus den vorgelegten Unterlagen geht das durch die Bebauungsplanänderung verursachte Verkehrsaufkommen nicht hervor. Sollten in Folge der Bauleitplanung Maßnahmen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Kreisstraßen nötig werden, hat die Gemeinde diese in einvernehmlicher Abstimmung mit Hessen Mobil zu eigenen Lasten durchzuführen.

Verkehrssicherheit [§ 47 HStrG]

Pflanzenaufwuchs, Böschungen und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen Sichtbeziehungen und Lichtraumprofile der Kreisstraßen nicht einschränken.

Baumplantungen entlang der K 36 außerhalb des Straßengrundstückes müssen so erfolgen, dass Schutzmaßnahmen gemäß der RPS² entbehrlich sind. Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenparzellen oder in Entwässerungsanlagen der Kreisstraßen gelangen.

Von Schadenersatzansprüchen durch einen nicht vorhersehbaren Abfluss ungesammelten Oberflächenwassers der Kreisstraßen in das Plangebiet, sind der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil samt Bediensteten freizustellen.

Solar- und Photovoltaikanlagen, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer führen.

Nötige Wegweisung ist mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Fachliche Stellungnahme

Maßnahmen gegen Emissionen der klassifizierten Straßen sind Sache der Gemeinde.

3.2 Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr

Die abschließende Straßenraumaufteilung und -gestaltung wird in der Regel im Rahmen der Erschließungs- und Ausbauplanung festgelegt. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, ausreichend Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Durch die textliche Festsetzung 1.3 wird zudem gewährleistet, dass innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksfläche Pkw-Stellplätze sowie Nebenanlagen zulässig sind. Gemäß § 23 Abs.5 BauNVO sind Stellplätze auch auf den Grundstücken explizit zugelassen (soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können), sodass im Ergebnis dem Flächenbedarf des ruhenden Verkehrs Rechnung getragen werden kann. Es gilt allerdings im Falle von Neuplanungen (ab Rechtskraft des Bebauungsplanes) die Vorgaben der Bauverbots- und Baubeschränkungszone einzuhalten, die jedoch nicht für bestehende genehmigte baulichen Anlagen in diesen Zonen gelten.

Die öffentlichen Parkflächen sind frei zugänglich, sind aber dem Golfpark Winnerod und dem Restaurant im Hof Gut zugeordnet, die für den Betrieb ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Gäste zur Verfügung stellen müssen. Der Parkplatz östlich des Gutshofes erhält nördlich angrenzend Erweiterungsflächen, damit eine Ausnutzbarkeit dieser Bereiche erfolgen kann, um weitere Kapazitäten zu besitzen. Weitere Parkplatzzflächen werden im Süden des Geltungsbereiches auf der Parzelle 44/1 geschaffen, die allerdings ausschließlich dem Sondergebiet Ferienhäuser zugeordnet werden.

Darüber hinaus gilt die Beachtung der kommunalen Stellplatzsatzung.

3.3 Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr

Das Plangebiet ist an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. In fußläufiger Entfernung, zentral in der Ortslage, befindet sich die Bushaltestelle „Kirche“, wo ein Anschluss an den Busverkehr besteht.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (15.07.2019)

Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr [§§ 1,123 BauGB]

Durch das Plangebiet verlaufen die freie Strecke der K 35 und die freie Strecke der K 36. Die verkehrliche Erschließung ist über örtliche Straßen und bestehende Zufahrten zu den Kreisstraßen gegeben. Darüber hinaus sind neue Straßen mit Anbindung an die K 36 vorgesehen. An der freien Strecke sind alle neuen Einmündungen und Zufahrten einvernehmlich mit Hessen Mobil abzustimmen und vertraglich zu regeln.

Fußgänger, Radfahrer und Belange des ÖPNV [§ 1 BauGB, § 3,4 ÖPNV-Gesetz]

Die Ortslage Winnerod ist über zwei Bushaltestellen an der K 36 an den ÖPNV angebunden.

Ortsdurchfahrt und Ortstafel [ODR¹]

Aufgrund der Streckencharakteristik der K 36 im Plangebiet ist die Festsetzung einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt Erschließungsbereich möglich. Eine Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist durch die Gemeinde Reiskirchen formlos bei mir zu beantragen. An der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt würden keine Zufahrts- und Bauverbote gelten.

4. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs.5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der vorliegenden FNP-Änderung aufgenommen worden.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Auf Ebene der FNP-Änderung werden Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO dargestellt. Im Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen, um den Bestand zu sichern und in Teilbereichen die Ortslage abzurunden. Die Gebietsausweisung entspricht der vorhandenen und geplanten Nutzung in der Ortslage. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, *
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, *
- Anlagen für Verwaltungen, *
- Gartenbaubetriebe und*
- Tankstellen*.

Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Gebäude für freie Berufe (Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben).

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind über die textliche Festsetzung 1.1.1 die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO: die Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da lediglich die dem Wohnen dienende Nutzungen zugelassen werden sollen.

Sonstiges Sondergebiet (SO Golf und SO Hotel)

Für den Bereich des Golfclubs wird auf Ebene der FNP-Änderung eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO dargestellt. Die weitere Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO; das Sondergebiet 4 (SO Golf) und das Sondergebiet 5 (SO Hotel) dienen vorwiegend der Unterbringung von Gästebeherbergung, Gastronomie, touristischer Einrichtungen und Nutzungen, die dem Golfpark zugeordnet sind. Die Gebietsausweisung entspricht der vorhandenen und geplanten Nutzung im Bereich des Golfclubs. Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienappartments/-Ferienwohnungen, etc.)
2. Anlagen für die Nutzung und den Betrieb des Golfparks,
3. Schank- und Speisewirtschaften
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, sportliche und soziale Zwecke
5. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter
6. Stellplätze (incl. Ladeeinrichtungen).

Sonstiges Sondergebiet (SO Ferienhäuser)

Für den Bereich der Ferienhäuser wird auf Ebene der FNP-Änderung eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO dargestellt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 4 BauNVO sind im Sondergebiet 6 (SO Ferienhäuser) Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Folgende bauliche Anlagen sind zulässig:

1. Ferienhäuser mit einer GF von max. 85m²
2. Terrassen und Freisitze von bis zu 20m² je Ferienhaus
3. Nebenanlagen und technische Einrichtungen
(Eine Dauerwohnnutzung ist nicht zulässig).

Die Ausweisung dient dazu das Angebot für den Golfclub zu erweitern und dadurch den Standort attraktiver zu machen bzw. zu sichern. Die Ferienhäuser sollen primär durch Golfspieler genutzt werden und ein ergänzendes Angebot zum Caravanstellplatz darstellen. Das Übernachtungsangebot kann z.B. im Rahmen von Golfturnieren und Trainingslagern von den Spielern genutzt werden.

Flächen für den Gemeinbedarf

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB gilt: Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dient der Unterbringung der Kirche sowie der sonstigen verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen. Hier wird in erster Linie der Bestand überplant, Erweiterungsmöglichkeiten oder die Neuerrichtung von Gebäuden sind jedoch grundsätzlich in der Fläche für den Gemeinbedarf zulässig. Das Maß der baulichen Nutzung entspricht dem heutigen Bestand.

Private Grünfläche Zweckbestimmung Caravanstellplatz

Für den Bereich der Grünfläche wird auf Ebene der FNP-Änderung eine private Grünfläche gemäß § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB dargestellt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO gilt: Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Caravanstellplatz (Flurstück 44/1tlw.) sind Wohnmobilstellplätze, Funktionsgebäude und untergeordnete Nebenanlagen bzw. technische Einrichtungen zulässig. Die Ausweisung dient dazu das Angebot für den Golfclub zu erweitern und dadurch den Standort attraktiver zu machen bzw. zu sichern. Der Caravanstellplatz sollen primär durch Golfspieler genutzt werden. Das Reisen von Golfplatz zu Golfplatz mittels Wohnmobile ist eine aufkommender Trend, dem so begegnet werden soll. Gleichzeitig kann die Attraktivität des Golfplatzes erhöht werden. Auch dieses Übernachtungsangebot kann z.B. im Rahmen von Golfturnieren und Trainingslagern von den Spielern genutzt werden.

Öffentlichen Grünflächen

Für den Bereich der öffentlichen Grünflächen wird auf Ebene der FNP-Änderung eine Grünfläche gemäß § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB dargestellt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 15 BauGB gilt für die öffentlichen Grünflächen Zweckbestimmung Parkanlage: Bauliche Anlagen sind auf der Fläche nicht zulässig. Ausnahme: Wasserdurchlässig befestigte Wege und Freisitze, Parkmobiliar (z.B. Bänke).

Hier wird der aktuelle Bestand übernommen und dargestellt.

Private Grünflächen

Für den Bereich der privaten Grünfläche Freizeitgarten wird auf Ebene der FNP-Änderung eine Grünfläche gemäß § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB dargestellt. Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB gilt für die privaten Grünflächen Zweckbestimmung Freizeitgärten: Funktionsgebäude und untergeordnete Nebenanlagen sind innerhalb der Grünflächen zulässig. Eine Unterkellerung der Lauben und Hütten sowie die Anlage von Feuerstätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Strom und Entwässerung bedingen, sind unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Durch die Planung wird der genehmigte Bestand gesichert.

4.2 Ausgleichsflächen

Für den Bereich der Ausgleichsflächen wird auf Ebene der FNP-Änderung eine Fläche gemäß § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB dargestellt. Der Bebauungsplan setzt ergänzend eingriffsminimierende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Da der Eingriff nicht vermeidbar ist, gilt zunächst die Regelung der Eingriffsminimierung, bevor das Resteingriffsdefizit kompensiert und ausgeglichen werden muss.

TF 1.4.1: Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässiges Pflaster zu befestigen, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern. Eingriffsminimierende Festsetzung zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Lokalklimas.

TF 1.4.2: Entwicklungsziel: „Erhalt von Gehölzen und Streuobstbestand“

Der bestehende Streuobstbestand ist freizustellen und Pflegeschritte an den Obstbäumen durchzuführen. Außerhalb der Streuobstwiese sind die Gehölze zu erhalten und abschnittsweise >Auf den Stock< zu setzen. Das Grünland im Bereich der Streuobstwiese ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen, Ausfälle sind zu ersetzen. Kompensationsfestsetzung zum Schutz und zur Entwicklung von schützenswerten Biotopstrukturen.

TF 1.4.3: Entwicklungsziel: „Eingrünung“

Die bestehenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang durch einheimische standortgerechte Sträucher, Laub- und Obstbäume zu ersetzen. Siehe Artenliste. Eingriffsminimierende Festsetzung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie bestehender Biotopstrukturen.

TF 1.4.4 Entwicklungsziel: „Naturnahe Parkanlage“

Die bestehenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang durch einheimische standortgerechte Sträucher, und Laubbäume zu ersetzen. Bauliche Anlagen sind auf der Fläche nicht zulässig. Ausnahme: Wasserdurchlässig befestigte Wege und Freisitze, Parkmobiliar (z.B. Bänke). Eingriffsminimierende Festsetzung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie bestehender Biotopstrukturen.

TF 1.4.5 Entwicklungsziel: „Naturnaher Ufergehölzstreifen“

Die bestehenden Gehölze sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eingriffsminimierende Festsetzung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie bestehender Biotopstrukturen.

TF 1.4.6 Entwicklungsziel: „Extensivgrünland“

Das Grünland ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Ausgleich- und Kompensationsfestsetzung zum Schutz und zur Entwicklung von Grünland.

TF 1.4.7 Entwicklungsziel: „Reptilienhabitat“

Anlage eines Steinriegelkomplexes auf einer Gesamtfläche von ca. 100 m². Eine Teilung in mehrere Abschnitte ist möglich. Zusätzliche Anlage von 1 Sandlinse auf einer Fläche von 15 m². Hierzu ist vorhandener Boden bis zu einer Tiefe von 0,8 m zu entnehmen und durch einen grabbaren Sand zu ersetzen. Die Fläche ist anschließend in einer Höhe von ca. 0,8 m mit Sand zu überdecken. Zusätzliche Anlage von 1 Totholzhaufen auf einer Fläche von 15 m². Zusätzliche Anlage von 1 Steinhaufen auf einer Fläche von 15 m². Restfläche außerhalb des Steinriegelkomplexes: zweimalige Mahd (Pfleheinweis: mit Balkenmäher (Schnitthöhe > 10 cm)) mit Abfahren des Mahdguts oder Schaf- oder Ziegenbeweidung. Eine Verschattung des Steinriegelkomplexes ist zu vermeiden. Der Steinriegelkomplex ist regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird. Ausgleichsfestsetzung (CEF-Maßnahme) zum Schutz und zur Entwicklung der Zauneidechse bzw. des Reptilienhabitats.

TF 1.4.8 Entwicklungsziel: „Ersatzhabitat für Offenlandbrüter (Feldlerchenhabitat“

Entwicklungsziel: Ersatzhabitat für Offenlandbrüter (Feldlerche) (Flurstück 32tlw., Flur 1, Gemarkung Winnerod):

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Ersatzhabitat für Offenlandbrüter“ ist ein mehrjähriger Blühstreifen anzulegen. Die Anlage des Blühstreifens erfolgt im Herbst (s.u.) durch die Aussaat einer für die Feldlerche geeigneten Blütmischung. Ausgleichsfestsetzung (CEF-Maßnahme) zum Schutz und zur Entwicklung der Feldlerche. Diese Ausgleichsfläche wird gemäß § 9 Abs.1a BauGB als natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleich dem Bebauungsplan Nr.5.6 „Die Beune / Sandweg“ im Ortsteil Burkhardsfelden zugeordnet.

5. Berücksichtigung umweltschützender Belange

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist i.d.R. nach § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Kommune für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltbelange werden im § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB strukturiert und insbesondere um die sich aus dem EU-Recht ergebenden Anforderungen fortentwickelt (insbesondere UVP und UP sowie FFH- und Luftqualitätsrichtlinien). Für den Bereich der Bauleitplanung enthält das Baugesetzbuch durch das EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) eine gesonderte Umsetzung des EU-Rechtes, mit dem die Durchführung der Umweltprüfung hier abschließend geregelt wird. Hierzu ist im Katalog der abwägungserheblichen Belange die Zusammenstellung der Umweltbelange in § 1 Abs.6 Nr.7 präzisiert worden, um den Überblick über die wesentlichen in der Umweltprüfung zu betrachtenden Umweltauswirkungen zu erleichtern. § 1a enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die insbesondere nach Ermittlung des einschlägigen Materials in der Umweltprüfung zu beachten sind.

Der § 2 Abs.4 BauGB stellt die Grundnorm für das Verfahren der Umweltprüfung dar. In dieser Vorschrift wird die Umweltprüfung in die zentralen Arbeitsschritte – Ermittlung, Beschreibung und Bewertung - definiert, wobei entsprechend der Systematik der Richtlinie für Einzelheiten auf die Anlage zum Baugesetzbuch verwiesen wird. Der § 2a BauGB ist zu einer allgemeinen Vorschrift über die Begründung von Bauleitplänen ausgestaltet worden, in dem verdeutlicht wird, dass der Umweltbericht einen Bestandteil der Begründung bildet, in dem die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden. Die einzelnen in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben, die aus den bisherigen Vorgaben des § 2a BauGB abgeleitet wurden, ergeben sich aus der Anlage zum Baugesetzbuch. Sie bilden eine Orientierung für den Aufbau und die Gliederung des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung ist durch die neuen Vorschriften als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne (BP und FNP) eingeführt worden (Ausnahme vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB). Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung sind die Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu ermitteln. Darauf aufbauend wird die Umweltprüfung durchgeführt, die mittels des Umweltberichts im Rahmen der Entwurfsoffenlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Bei der Integration der Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren sind nach der EU-Richtlinie folgende Verfahrensschritte zu beachten:

1. Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung
2. Festlegung des Untersuchungsrahmens und der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (sog. Scoping), dazu dient der Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs.1 BauGB
3. Erstellung eines Umweltberichtes

4. Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung §§ 3 und 4 BauGB
5. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der weiteren Entscheidungsfindung (Abwägung)
6. Bekanntgabe der Entscheidung § 10 Abs.4 BauGB (Bekanntmachung des Planes und Erlangung der Rechtskraft)
7. Überwachung und Monitoring

Die o.g. Vorgaben hat der Gesetzgeber bei der Integration der Umweltprüfung in das Deutsche Bauplanungsrecht berücksichtigt, ohne dass hierdurch eine wesentliche Änderung des Verfahrensablaufs erfolgt ist. Vielmehr geben die einzelnen Verfahrensschritte im Wesentlichen die Arbeitsschritte wie der, die bei der Zusammenstellung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ohnehin für eine sachgerechte Abwägung durchzuführen sind. Die zentrale Vorschrift der Umweltprüfung im Baugesetzbuch ist § 2 Abs.4. Danach sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanverfahren die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben bzw. anschließend – im Rahmen der Abwägung - zu bewerten sind. Ob und inwieweit die im Umweltbericht aufgeführten Umweltbelange gegenüber anderen Belangen vorgezogen oder zurückgestellt werden, ist nicht mehr Bestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, sondern der allgemeinen Abwägung nach § 2 Abs.3 i.V.m. § 1 Abs.7 BauGB. Diese erfolgt nicht mehr im Rahmen des Umweltberichtes, sondern ist - wie bisher - Bestandteil der weiteren Planbegründung. Der Umweltbericht kann auch nach den Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erstellt und dann im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegt werden, zumal die o.g. Verfahrensschritte dazu dienen, den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen. Die Umweltprüfung wird daher erst zum Verfahrensschritt der Entwurfsbeteiligung mit öffentlich ausgelegt und ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht kann auch nach den Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erstellt und dann im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegt werden, zumal die o.g. Verfahrensschritte dazu dienen, den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen. Die für die Umweltprüfung erforderlichen Untersuchungen werden derzeit durchgeführt und werden im Anschluss ausgewertet. Die Umweltprüfung wird erst zum Verfahrensschritt der Entwurfsbeteiligung mit öffentlich ausgelegt und ist Bestandteil der Begründung.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung (UP) bedürfen, wird vorliegend auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs.4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die UP im Bauleitplanverfahren - wenn und soweit eine UP bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine UP auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der UP auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt.

Die durch das Vorhaben vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB auszugleichen. Die dafür vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 Hs. 1 BauGB den unterschiedlichen Eingriffen im Plangebiet zugeordnet werden (siehe Kapitel 4.2). Aufgrund der Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich sowie die Neubefestigung der Erschließungsstraßen ist eine verbal-argumentative Eingriffs- Ausgleichsbewertung erforderlich. Zum Entwurf wurden darüber hinaus externe Ausgleichsmaßnahmen mit in die Planung aufgenommen, die den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff kompensieren.

5.1 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen Bestandteilen sind gleichermaßen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Auch sind bauplanungsrechtlich vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen entsprechend kompensiert werden können. Die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, wurden in den Umweltbericht integriert; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

Im Plangebiet werden umfangreiche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die in erster Linie die vorhandenen Gehölz- und Grünlandstrukturen erfassen. Im Zuge der weiteren Umweltprüfung wurde zum Entwurf eine abschließende Eingriffs-/Ausgleichsbewertung vorgenommen, wobei die bisher schon genehmigten Eingriffe (rechtskräftige Bebauungspläne und § 34 BauGB Innenbereich) in die Bewertung einzustellen sind. Gleichzeitig gilt es in der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung vorzunehmen und die bisher festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der rechtskräftigen Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Für das Entwicklungsziel „Eingrünung“ sind die bestehenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang durch einheimische standortgerechte Sträucher, Laub- und Obstbäume zu ersetzen. Das Entwicklungsziel dient dem Erhalt vorhandenen Gehölzstrukturen und der Eingrünung des Ortsrandes nach Norden. Nach Westen wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Erhalt von Gehölzen / Streuobstbestand“ ausgewiesen. Es ist eine Streuobstwiese anzulegen bzw. die bestehenden Obstbäume freizustellen und durch Neuanpflanzungen zu ergänzen, wofür die Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Mittel- und Hochstammobstbäumen zu verwenden sind. Die Fläche ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften.

Darüber hinaus erfolgt im Osten der Ortslage die Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen, nördlich angrenzend an die Parkanlage der denkmalgeschützten Gesamtanlage des Hofgutes Winnerod, als Erweiterung der vorhandenen Parkanlage und als Übergang von Ortslage in die offene Landschaft.

Im Bereich rund um den Brückenteich auf der Fläche mit dem Entwicklungsziel „Naturnaher Ufergehölzstreifen“ und der Waldfläche sind die bestehenden Bäume und Gehölze zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen, zur Entwicklung der Biodiversität in diesem Bereich. Ursprünglich wurde für diesen Bereich (Flst. 43/4) auch ein Bauplatz und die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Auf einem Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises im September 2018 wurde die Flächen jedoch als Wald und schützenswertes Biotop beurteilt, so dass nun eine Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Naturnaher Ufergehölzstreifen“ und als Wald festgelegt wurde. Aufgrund des Baumbestandes im Bereich des gesamten Brückenteiches wird auch davon ausgegangen, dass der gesamte Bereich als Wald im Sinne des Forstgesetzes zu beurteilen ist. Bestätigt wird die Ausweisung durch die Fachbehörden HessenForst Forstamt Wettenberg und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Gießen.

5.2 Artenschutz und Schutzgebiete

Der Gemeinde Reiskirchen und dem Planverfasser liegen derzeit (Entwurf) keine Erkenntnisse über geschützte Pflanzenarten oder direkt betroffene Schutzgebiete (LSG, NSG, FFH etc.) im Plangebiet vor.

Der Artenschutz ist unabhängig vom bestehenden Bauplanungsrecht zu beachten. Dies kann auch Vorgaben des § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr.3 BNatSchG, erhebliche Störung, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der Fang, Entnahme, Verletzung oder Tötung von Individuen, betreffen. Vom Planvorhaben betroffene Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand sind gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMULV 12/2015) dem gegenüber i.d.R. einer eingehenden Art-für-Art-Prüfung zu unterziehen. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden die Flächen, auf die der Bebauungsplan eine neue Nutzung bzw. Bebauung vorsieht, vertiefend im Sommer / Herbst 2019 bzw. Frühjahr 2020 faunistisch untersucht. Die Ergebnisse sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht bewertet und werden im Zuge der Auslegung umweltrelevanter Stellungnahmen und Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Beachtung der Verbotstatbestände der §§ 15 und 44 BNatSchG gilt jedoch auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 63ff HBO). Dies bedeutet, dass auch bei Planung in der Ortslage (Bestand) die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beachten sind. So sind zum Beispiel Flächen und Gebäude in der Ortslage entsprechend auf geschützte Fortpflanzungsstätten (wie z.B. in Scheunen, im Dachstuhl oder in Baumhöhlen) vor Beginn der Bau- oder Abrissarbeiten zu untersuchen.

5.3 Zuordnung der Sammelausgleichsmaßnahmen

Die Zuordnung erfolgt nicht auf Ebene der FNP-Änderung. Aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches können gemäß § 9 Abs.1a Satz 2 Hs.1 BauGB Ausgleichsmaßnahmen den unterschiedlichen Eingriffen im Plangebiet zugeordnet werden. Eine Zuordnung erfolgte bei dieser Planung im Bebauungsplan zum Entwurf.

Die Ausgleichsfläche Flurstück 32tlw. in der Flur 1 Gemarkung Winnerod wird gemäß § 9 Abs.1a BauGB als natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleich dem Bebauungsplan Nr.5.6 „Die Beune / Sandweg“ im Ortsteil Burkhardsfelden zugeordnet. Die übrigen Ausgleichsflächen werden in der Summe den durch die Planung verursachten neuen Eingriffen zugeordnet. Die sind:

1. Sondergebiet Ferienhäuser
2. Grünfläche Zweckbestimmung Caravanstellplatz
3. Sondergebiet 4 Flurstück 21/1
4. Erschließungsstraßen A und B sowie Privatstraße im Bereich der Grünfläche Zweckbestimmung Caravanstellplatz
5. Parkplatz im Bereich Flurstück 23
6. Bauplätze Flst. 34/1 und 19/12

5.4 Flächen für den Wald

Aufgrund der Örtlichkeiten, der Aufnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie den Bewertungen und Stellungnahmen der Fachbehörden (UNB und Forst) befinden sich im Plangebiet Waldflächen im Sinne Hess. Waldgesetzes. Der Bereich rund um den Brückenteich (auf den Parzellen 3, 42/9, 42/10 und 43/4) ist daher im Bebauungsplan als Waldfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 18b BauGB ausgewiesen, auf Ebene der FNP-Änderung gemäß § 5 Abs.2 Nr. 9b BauGB. Die Fläche wird als „Wald“

ausgewiesen und die bestehenden Bäume und Gehölze werden der natürlichen Sukzession überlassen. Auf einem Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen im September 2018 sowie einer telefonischen Auskunft des Forstamtes (März 2024) wurde die Flächen als Wald und schützenswertes Biotop beurteilt. Aufgrund des Baumbestandes im Bereich des gesamten Brückenteiches wird auch davon ausgegangen, dass der gesamte Bereich als Wald im Sinne des Forstgesetzes zu beurteilen ist. Eine mögliche Rodung, die genehmigungspflichtig ist, wurde nicht in Aussicht gestellt (fehlende überwiegende Gründe des Allgemeinwohls).

Eine ergänzende Nutzung konnte im Bereich des Flurstückes 42/10 mit aufgenommen werden. Hier besteht ein Freizeitgarten mit genehmigter Hütte, der über die textliche Festsetzung 1.1.7.1 gesichert wird. Die Fläche kann weiter als Freizeitgarten genutzt werden, muss aber aufgrund des Baumbestandes auch als Wald ausgewiesen werden.

Im Bereich der Parzelle 42/12 befindet sich ein verbuschter Streuobstbestand, der ursprünglich einer Bebauung zugeführt werden sollte. Planziel ist nun die Freilegung der einzelnen Streuobstbäume, um die ökologische Funktion dieses wertvollen Biotops wieder zu entwickeln. Insofern wird dieser Bereich nicht als Wald dargestellt.

6. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die wasserwirtschaftlichen Belange werden durch die vorliegende 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht wesentlich berührt. Die Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser sind bereits in der Ortslage Bestand. Im Bereich der öffentlichen Planstraßen A und B sowie der privaten Straßenverkehrsfläche im Bereich des Caravanstellplatzes sind die Leitungen und Kanäle neu herzustellen.

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom August 2023 wird die Wasserversorgung und Schonung des Grundwasserhaushaltes, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

6.1 Hochwasserschutz

6.1.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

6.1.2 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

6.1.3 Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen nach BauGB (§ 78 Abs.1 WHG)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

6.2 Wasserversorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist sichergestellt, da es sich hier um die Überplanung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, der bereits realisiert wurde und die Versorgung der Ortslage bereits im Bestand vorhanden ist. Ob diese für die Optimierung der Flächen und Neuausweisung ausreichend ist, muss im Rahmen der Erschließungsplanung und im Bauantragsverfahrens geprüft werden.

Bedarfsermittlung

Innerhalb des Plangebietes entsteht ein zusätzlicher Wasserbedarf durch Ausweisung von 5 neuen Baugrundstücken sowie den Ferienhäusern. Jedoch kann der abschließende Bedarf an Trinkwasser nicht quantifiziert werden. Darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Bedarfsermittlung im Rahmen des Bauantrages. Im Bereich der Planstraßen A und B sind die Leitungen und Kanäle neu herzustellen.

Wassersparnachweis

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird über die Hinweise unter den textlichen Festsetzung 3.10.1 und 3.10.2 auf die Vorgabe der Brauchwassernutzung hingewiesen.

Deckungsnachweis

Die Wasserversorgung für das Baugebiet ist aufgrund des Bestandes sichergestellt. Auch die Löschwasserversorgung dürfte sichergestellt sein, da es sich hier um die Überplanung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. einer bestehenden Ortslage handelt. Im Bereich der Planstraßen A und B sind die Leitungen und Kanäle neu herzustellen.

Technische Anlagen

Der Nachweis, dass die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung ausreichend sind, zum Beispiel Prüfen der Druckverhältnisse und Leitungsquerschnitte, erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung. Da die Leitungen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Hofgut Winnerod sowie im Bereich der Ortslage bereits Bestand sind, geht die Gemeinde Reiskirchen von einer ausreichenden Wasserversorgung aus. Im Bereich der Planstraßen A und B sind die Leitungen und Kanäle neu herzustellen.

6.3 Grundwasserschutz

Schutz des Grundwassers

Durch die Festsetzung (im Bebauungsplan) zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.4.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (1.1.7.2 und 2.2), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern. Die Festsetzung dient dem Schutz des Grundwassers.

Auch durch die Festsetzungen (1.4.2ff.) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegengewirkt wird.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in keinem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet.

Verminderung der Grundwasserneubildung

Durch die Festsetzung (im Bebauungsplan) zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.4.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (1.1.7.2 und 2.2), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern.

Auch durch die Festsetzungen (1.4.2ff.) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegengewirkt werden.

Versickerung von Niederschlagswasser

Durch die Festsetzung (im Bebauungsplan) zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.4.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (1.1.7.2 und 2.2), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern.

Auch durch die Festsetzungen (1.4.2ff) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegengewirkt wird.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Bemessungsgrundwasserstände

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Bauwerken im Grundwasser

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Landesgrundwassermessstellen/-dienst

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

6.4 Schutz oberirdischer Gewässer

Gewässerrandstreifen

Im Plangebiet sind zwei Gewässer (Teiche) vorhanden. Zum einen der *Brückenteich*, zum anderen ein kleinerer Teich nördlich des *Brückenteiches*. Die nach § 23 HWG erforderlichen Gewässerrandstreifen sind in der Plankarte eingetragen.

Gewässerentwicklungsflächen

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs liegen keine Erkenntnisse über Gewässerentwicklungsflächen vor im Plangebiet vor.

Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

Im Plangebiet sind zwei Gewässer (Teiche) vorhanden und in der Plankarte als Wasserfläche dargestellt. Der nördliche Teich im Bereich der Parzelle 6/5 soll zukünftig etwas verkleinert werden, so dass auch der Abstand zur Planstraße B, die eine Verlegung und Verbreiterung erfahren muss, mit 5 m (Innenbereich) eingehalten werden kann. Die Gewässerverkleinerung erfolgt dann im Zuge der Neuplanung der Planstraße B. Die Erforderlichkeit eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird dann geprüft.

Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen

Im Plangebiet sind zwei Gewässer (Teiche) vorhanden. Zum Entwurf werden die 5m (nördlicher Teich im bauplanungsrechtlich zu bewertenden Innenbereich) und 10m (Brückenteich, bauplanungsrechtlich als Außenbereich im Innenbereich zu bewerten) breiten Bauverbotszonen gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz eingetragen. Zum Entwurf sind keine neuen baulichen Anlagen in diesen Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die Freizeithütte im Bereich der Parzelle 42/10 hat aufgrund einer Genehmigung wasserrechtlichen Bestandschutz.

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind zwei Gewässer (Teiche) vorhanden. Die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer können eingehalten werden und werden durch die Planung nicht tangiert.

6.5 Abwasserbeseitigung

Abwasserentsorgung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im bestehenden Trennsystem. Die Dimensionierung der Kanäle ist im bereits rechtskräftigen Bebauungsplan berücksichtigt worden, um das Abwasser des Plangebietes aufzunehmen. Das Schmutzwasser wird über den Abwasserverband Wiesektal zur Kläranlage Gießen / Margaretenhütte abgeleitet und dort behandelt. Ob die Kapazitäten der Kläranlage für die Optimierung der Flächen und für die Neuausweisungen ausreichend sind, muss im weiteren Planungsprozess geprüft werden. Jedoch ist aufgrund der geringen Anzahl der Bauplätze (5) im Wohnbaugrundstück davon auszugehen. Im Bereich der geplanten Ferienhäuser wird im Zuge des Bauantragsverfahren eine Erschließungsplanung in Auftrag gegeben, die die Ableitung des Abwasser im Trennsystem vorsehen muss.

Die Ableitung des im übrigen Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers im Trennsystem wird aktuell durch die Verwaltung Reiskirchen geprüft. Zur Abwägung zum Satzungsbeschluss erfolgen hierzu weitere Aussagen.

Gesicherte Erschließung

Die Abwasserversorgung für das Plangebiet ist sichergestellt, da es sich hier um die Überplanung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, der bereits realisiert wurde und die Versorgung der Ortslage bereits im Bestand vorhanden ist. Im Bereich der Planstraßen A und B sind die Leitungen und Kanäle neu herzustellen. Die Ableitung des im übrigen Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers im Trennsystem wird aktuell durch die Verwaltung Reiskirchen geprüft. Zur Abwägung zum Satzungsbeschluss erfolgen hierzu weitere Aussagen.

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen ist gegeben.

Verwertung von Niederschlagswasser und Grauwasser

Durch eine Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Verwiesen wird auf § 55 WHG und § 37 Abs. 4 HWG, die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgeführt sind.

Versickerung des Niederschlagswassers

Durch eine Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Verwiesen wird auf § 55 WHG und § 37 Abs. 4 HWG, die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgeführt sind.

Entwässerung im Trennsystem

Die aktuelle Entwässerungsart erfolgt gemäß dem Bestand im Bereich der Ortslage Winnerod, im Trennsystem². Die Anzahl der neuen Baugrundstücke im Allg. Wohngebiet wurde zum Entwurf deutlich reduziert, beläuft sich jetzt nur noch auf 5 Baugrundstücke im Anschluss an bestehende Bauungen. Der Anschluss der neuen Baugrundstücke muss daher ebenfalls im Trennsystems erfolgen. Für die neu zu erschließenden Grundstücke muss im Vorfeld der Bauvoranfrage geprüft werden, ob die Hydraulik des bestehenden Kanalsystems in der Ortslage ausreichend dimensioniert ist.

Im Bereich der Ferienhäuser muss die Ableitung des Abwassers ebenfalls im Trennsystem erfolgen, wobei die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken erste Priorität hat.

² Aussage gemäß Stellungnahme Dez. 41.3 (RP Gießen) vom 09.08.2019

Im Zuge der Ausarbeitung des Entwässerungskonzeptes gilt es daher die Ableitung im Trennsystem bei der weiteren Planung zu verfolgen. Die Hinweise werden daher an den Vorhabenträger weitergeben.

Kosten und Zeitplan

Zum jetzigen Planungszeitpunkt können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Abwasserverband Wiesecktal (23.07.2019)

Die Entwässerung muss zwingend im Trennsystem erfolgen, damit nur Schmutzwasser über das Ortsnetz in die Verbandsanlage eingeleitet wird.

Im Planungsraum sind folgende überörtliche Entwässerungsanlagen³ des Abwasserverbandes Wiesecktal betroffen:

- Sammelleitung für Abwasser, Anschlusssammler vom Ortsnetz Winnerod zum Hauptsammler (AVW 460): DN 250 Stz.
- Schachtbauwerke

Die Trasse der Sammelleitung ist im Bereich von 3,00 m beiderseits (im freien Gelände) der Rohrachse absolut freizuhalten. Auch Anpflanzungen sowie Überbauungen sind in diesem Bereich unzulässig. Weiterhin sind Abgrabungen, Geländevertiefungen, Aufschüttungen und sonstige Auflasten im Bereich unserer Abwasserleitung nicht zulässig. Bei Kreuzungen ist zwischen Nahwärme-, Gas-, Strom- und Wasserleitungen/Kabel/Schutzrohren und Abwasserleitung ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Bei Parallelführung ist ein Mindestabstand von 1,00 m von Nahwärme-, Gas-, Strom- und Wasserleitungen/Kabel/Schutzrohren und Abwasserleitung zwischen den Rohraußenflächen sicher einzuhalten. Falls die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sollte ein größerer Abstand eingehalten werden. Geringere Abstände sind nur in Abstimmung mit dem Abwasserverband möglich. Diese werden in der Regel im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins festgelegt.

Es wird gebeten den Abwasserverband Wiesecktal an der weiteren Entwässerungsplanung zu beteiligen.

Ihr Ansprechpartner der Abteilung Abwasser ist Herr Bothe: 0641 / 9506-117.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (15.07.2019)

Verkehrssicherheit [§ 47 HStrG]

Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenparzellen oder in Entwässerungsanlagen der Kreisstraßen gelangen. Von Schadenersatzansprüchen durch einen nicht vorhersehbaren Abfluss ungesammelten Oberflächenwassers der Kreisstraßen in das Plangebiet, sind der Straßenbulasträger sowie Hessen Mobil samt Bediensteten freizustellen.

6.6 Abflussregelung

Abflussregelung

Durch eine Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert

³ Die Entwässerungsanlagen befinden sich überwiegend im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraße (Parkstraße) und sind daher in der Plankarte nicht dargestellt. Die genaue Lage ist durch einen Ortsvergleich festzustellen.

werden. Verwiesen wird auf § 55 WHG und § 37 Abs. 4 HWG, die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgeführt sind.

Durch die Festsetzung (im Bebauungsplan) zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.4.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (1.1.7.2 und 2.2), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern und so die Abflussregelung deutlich gemindert werden.

Auch durch die Festsetzungen (1.4.2ff) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegen gewirkt werden.

Abflussverhältnisse im Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gräben und Bäche, lediglich zwei Stillgewässer.

Hochwasserschutz

Entfällt aufgrund des Planziels und der Lage im überwiegend bebauten Bereich.

Erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen

Entfällt aufgrund des Planziels und der Lage im überwiegend bebauten Bereich.

Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten textlichen Festsetzungen tragen zu einem schonenden Grundwasserumgang und somit zur Reduzierung der Abwassermenge bei. Durch eine Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Verwiesen wird auf § 55 WHG und § 37 Abs. 4 HWG, die in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgeführt sind.

Durch die Festsetzung zur Befestigung der Gehwege, Pkw-Stellplätze und Stellplatzzufahrten in wasserdurchlässiger Weise (1.4.1) sowie der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (1.1.7.2 und 2.2), kann das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser versickern und so die Abflussregelung deutlich gemindert werden.

Auch durch die Festsetzungen (1.4.2ff) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegen gewirkt werden.

Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten

Entfällt aufgrund des Planziels und der Lage im überwiegend bebauten Bereich.

Starkregen

In der Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) wird für das Plangebiet ein Starkregenhinweisindex mit *mittel* angegeben. Der Vulnerabilitäts⁴-Index wird mit *nicht erhöht* angegeben. Weitere Angaben hierzu siehe Umweltbericht.

⁴ Der Begriff Vulnerabilität bedeutet „Verwundbarkeit / Verletzbarkeit“

6.7 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabenbezogener Bauleitplanung für die gewerbliche Wirtschaft

Entfällt aufgrund des Planziels.

7. Elektrizität- und Gasversorgung, Kommunikationslinien

Die bestehenden Nutzungen auf den Betriebsgeländen sind bereits an das Stromnetz angeschlossen. Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand Kommunikationslinien oder andere Versorgungsleitungen. Die Lage der Leitungen der Ver- und Entsorgung (Strom, Telekom etc.) werden, sofern bekannt, nachrichtlich aufgenommen. Ansonsten wird auf das Bauantragsverfahren und die Erschließungsplanung verwiesen. Auf beiden Planungsebenen sind Leitungsausgänge bei den Versorgern durch den Bauherr*innen bzw. Vorhabenträger und Kommune, je nach Zuständigkeit, einzuholen.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Mittelhessen Netz GmbH (06.08.2019)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Stromversorgungsleitungen von Mittelhessen Netz GmbH betrieben werden. Bestandsauskunft hierzu erhalten Sie im Internet unter <https://www.swg-konzern.de/>. Sollten die vorhandenen Trassen eine Veränderung in ihrer Lage erfahren, ist die Folgekostenregelung vor Festschreibung mit Mittelhessen Netz einvernehmlich zu klären.

Bei der Trassenplanung für Ver- und Entsorgungsleitungen ist nach DIN 1998 zu verfahren. Für eventuell vorgesehene Baumbepflanzungen wird gebeten, bei Ihren Planungen entsprechend dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" zu verfahren.

8. Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist bereits überwiegend Bestand und wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Innerhalb der Ortslage sind die Erschließungsstraßen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

Gemäß § 3 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und dem Arbeitsblatt W 405 Wasserversorgung und Brandschutz des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist entsprechend der vorgesehenen baulichen Nutzung folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

Sofern die Löschwassermenge für eine kleine Gefahr der Brandausbreitung zu Grunde gelegt werden sollen, sind entsprechende textliche Festsetzungen zur überwiegenden Bauart aufzunehmen.

Bei max. Löschwasserentnahme muss der Fließdruck mind. 1,5 bar betragen. Die Wasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen. Die Löschwassermenge muss für mind. 2 Std. zur Verfügung stehen. Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden, ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (z.B. Zisterne od. Löschwasserteich) sicherzustellen. Bei dem Einbau der Hydranten sind die Richtlinien Arbeitsblatt W 331 des DVGW zu beachten. Auf die ordnungsgemäße Beschilderung wird besonders verwiesen. Der angegebene

Löschwasserbedarf ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Fassung Februar 2008 als Richtwert zu betrachten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Brandbelastung oder Sonderbauvorschriften für die einzelnen Objekte die Löschwassermenge festgesetzt. Diese kann u.U. von der Höhe des Grundschutzes abweichen.

1. Die Zufahrtswege sind so zu befestigen, dass sie von Lösch- und Rettungsfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16t und einer Achslast von 10t ohne Schwierigkeiten befahren werden können. Im Übrigen wird auf DIN 14090 „FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
2. Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mind. 3 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z.B. durch Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mind. 3,50m betragen.
3. Gemäß § 13 Abs. 3 HBO dürfen Gebäude, bei denen der zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kenneichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
4. Die Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Soweit für das Baugebiet die vorgenannte Ziffer 3 zutrifft, sind die Kurvenradien so auszulegen, dass diese auch von Hubrettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten durchfahren werden können. Auf Abschnitt 4.2 der DIN 14090 wird verwiesen.
5. Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späterem Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölze niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.
6. Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen des § 4 Abs. 1, sowie § 5 der HBO 2010 zu beachten.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss des LK Gießen, FD Brandschutz (01.08.2019)

1. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 haben die Gemeinden für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

Hierbei ist die von der vorgesehenen Bebauung ausgehende konkrete Gefahrensituation ein wesentliches Kriterium. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe das Gefahrenpotential zu ermitteln und den hierfür erforderlichen Löschwasserbedarf (Grundschutz) festzulegen.

Als Orientierungshilfe für einen angemessenen Löschwasserbedarf kann das Arbeitsblatt W 405 (A) Wasserversorgung-Brandschutz des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) dienen.

In der nachstehenden Tabelle sind die Richtwerte für den erforderlichen Löschwasserbedarf in Abhängigkeit der Bebauung des v. g. Plangebietes und der s. g. Geschossflächenzahl angegeben. Aus den von Ihnen mitgeteilten Planungsgrößen ergibt sich als Richtwert nachfolgender Löschwasserbedarf:

WA/GFZ = (0,3 – 0,6) = 48m³/h = (800 l/Min)

SO/GFZ = (0,6 – 2,4) = 96m³/h - 192m³/h = (1.600 - 3.200 l/Min)

Hinweis:

Der v. g. Richtwert dient als Beschlussempfehlung, die Gemeinde hat jedoch letztendlich den erforderlichen Löschwasserbedarf im Rahmen Ihrer Planungshoheit selbst festzulegen. Sollte dieser von der v. g. Empfehlung abweichen, so wäre dies in der Beschlussvorlage deutlich zu machen. Eine Kopie des Beschlusses erbitten wir für unsere Akte.

Bauliche Nutzung nach §17 der Baunutzungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR), allg. Wohngebiete (WA), besondere Wohngebiete (WB), Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
			Kerngebiete (MK)			
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 > GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf [m³/h] bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung						
a) klein	48	96	48	96	96	96
b) mittel	96	96	96	96	192	192
c) groß	96	192	96	192	192	192

überwiegende Bauart

a) feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung, ausreichende Abstandsflächen zwischen den Gebäuden;
b) Umfassungen nicht feuerbeständig oder feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen
c) Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit. Häufung von Feuerbrücken, usw.

Erfolgt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung aus den Ortsnetzen so sind nachfolgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Wasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen. Die Löschwassermenge muss für mindestens 2 Std. zur Verfügung stehen.
- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

- Bei maximaler Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.
- Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.
- Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Anmerkung

Nach § 45 HBKG können Eigentümerinnen und/oder Eigentümer, Besitzerinnen und/oder Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte abgelegener baulicher Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Brandbelastung oder Sonderbauvorschriften für die einzelnen Objekte die Löschwassermenge festgesetzt. Diese kann unter Umständen von der Höhe des Grundschutzes abweichen.

2. Sonstige Maßnahmen

2.1 Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Im Übrigen wird auf die „Muster- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2.2 Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

2.3 Gemäß § 13 Abs. 3 HBO dürfen Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.

2.4 Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

2.5 Die Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Soweit für das Baugebiet die vorgenannte Ziffer 2.3 zutrifft, sind die Kurvenradien so auszulegen, dass diese auch von Hubrettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten durchfahren werden können. Auf Abschnitt 4.2 der DIN 14090 wird verwiesen.

2.6 Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.

2.7 Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen der § 4 Abs. 1, sowie § 5 der HBO zu beachten.

Zu Ziffer 2.3

zweiter baulicher Rettungsweg oder Rettung über Leitern der Feuerwehren (Hubrettungsfahrzeuge/Drehleitern)

Im Verfahren um das Feuerwehr-Kreis-Fahrzeugkonzept vom 24.01.2013, hatten wir die Kommunen im Landkreis Gießen darauf hingewiesen, dass sich jede Kommune, wenn sie es möchte, bei Neubauten auf ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) gemäß des Feuerwehrfahrzeugkonzeptes des Landkreises Gießen berufen kann. Somit wird der zweite Rettungsweg über ein Hubrettungsfahrzeug gesichert, sofern die Kommune dem Feuerwehrfahrzeugkonzept des Landkreises Gießen zugestimmt hat (Standortvorteil).

Sofern für das o. g. Plangebiet ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in Ansatz gebracht werden soll, ist dieses im Bebauungsplan festzusetzen und durch den Magistrat/Gemeindevorstand schriftlich gegenüber der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandinspektor) zu bestätigen.

Das bedeutet, dass auch zukünftig für dieses Baugebiet die Kommune eine Drehleiter (selbst oder über das Fahrzeugkonzept) verhalten muss. Wird dieses seitens der Kommune nicht bestätigt, werden im Rahmen von Bauanträgen Hubrettungsfahrzeuge nicht in Ansatz gebracht. Bei Gebäuden über 8m Brüstungshöhe über der Geländeoberkante muss dann der 2. Rettungsweg immer baulich erbracht werden.

9. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Der Gemeinde Reiskirchen liegen Erkenntnisse über Altlasten oder Altstandorte im Plangebiet vor, siehe nachfolgende Ausführungen.

Baugrund

Vorsorgender Bodenschutz

Die Planung erfasst in erster Linie eine bebaute Ortslage, in der Eingriffe in den Boden bereits stattgefunden haben. Für die neuen durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe, die in Kapitel 6.3 aufgeführt sind, werden nachfolgend verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherr*innen / Vorhabenträger / Gemeinde zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, d.h. Erhaltung des Infiltrationsvermögens. Bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. ggf. der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017).
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden anlegen (ggf. Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z. B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Einrichtung fester Baustraßen oder Lagerflächen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufuss, z.B. zufließendes Wasser von Wegen. Der ggf. vom Hang herabkommende Niederschlag ist während der Bauphase – beispielsweise durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes –, um das unbegrünte Grundstück heranzuleiten. Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen.
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.

12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit sowie positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV, 2018)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV, 2018)

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

RP Gießen, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, Dez. 41.4 (09.08.2019)

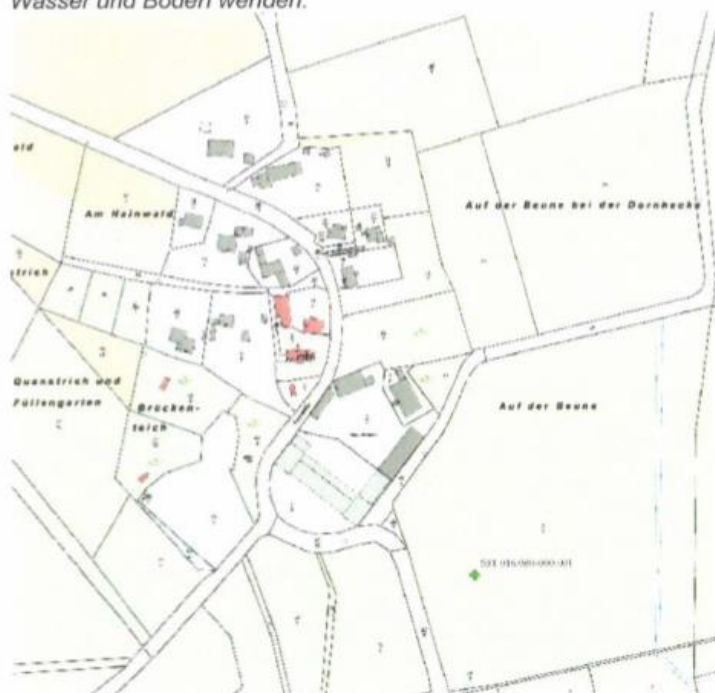
Nachsorgender Bodenschutz:

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSChG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBS), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum folgende Einträge in der AFD gibt:

AFD-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Branchen- klasse (1-5)	Status/ Bemerkung
531.016.080-000.001	Winnerod / Reiskirchen	Parkstraße 22 UTM-Ost 490508; UTM-Nord 5606107	Sonstige schädliche Bodenveränderung <i>Freisetzen von Heizöl beim Betanken im Golfclub Winnerod am 21.05.10</i>		Nachsorge abgeschlossen <i>Es handelt sich um einen sanierten Schadensfall in der Zuständigkeit des Ldkr. GI / Fachaufsicht Wasser und Boden</i>

Für nähere Infos müssen sie sich an den Landkreis Gießen / Fachdienst Wasser und Boden wenden.



Vorsorgender Bodenschutz:

Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, ist eine schutzgutbezogene Kompensation hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste in Abhängigkeit von der Flächengröße des Eingriffs erforderlich. Für Eingriffsflächen > 10.000 m² ist dabei ein separates Bodengutachten mit gesonderter Bilanzierung und Bewertung der Eingriffe zu erstellen. Bei Eingriffsflächen ≤ 10.000 m² ist für Böden mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) < 20 oder > 60 eine Zusatzbewertung „Boden“ vorzunehmen. Dieser Punkt ist zum nächsten Planungsschritt zu ergänzen.

Erosion:

Aufgrund der topographischen Lage, der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, kann eine unangepasste Bewirtschaftung dort zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen. Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen, empfohlen.

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (25.07.2019)

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern.

Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Es wird darum gebeten, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Es wird gebeten nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplan: und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragten Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Es wird gebeten dem Kampfmittelräumdienst eine Kopie des Auftrages zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Es wird darum gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

10. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, Fläche für den Gemeinbedarf sowie Sondergebiete (Golf, Hotel, Ferienhäuser) im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Die Autobahn A5 befindet sich in einer Entfernung von rd. 280m zur nördlichen Ortsrandlage. Aufgrund der Topographie⁵ und der Entfernung dürften keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (15.07.2019)

Verkehrssicherheit [§ 47 HStrG]

Solar- und Photovoltaikanlagen, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer führen.

Fachliche Stellungnahme

Maßnahmen gegen Emissionen der klassifizierten Straßen sind Sache der Gemeinde.

RP Gießen Dez. 43.2 Immissionsschutz (09.08.2019)

Es wird auf die Verkehrsgeräuschimmissionen der A5 hingewiesen.

11. Denkmalschutz

Gemäß den Angaben im denkXweb auf dem Geoportal Hessen sowie den Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalschutz, werden die Parkstraße Hausnummer 22 und 24 sowie das angrenzende Parkgelände als Sachgesamtheit (§ 2 Abs.1 HDSchG), die dem Denkmalschutz unterliegen, angegeben. Es erfolgte eine entsprechende nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs.6 BauGB in der Plankarte des Bebauungsplanes.

Parkstraße 22 und 24: Sachgesamtheit Herrenhaus, Gutshofe und ehemaliger Park (Einzelkulturdenkmal).

Weitere Einzelkulturdenkmäler befinden sich im Bereich der Parkstraße 8 (Pumpe (Brunnenanlage mit Einfriedung)), der Parkstraße 11 (Pfarrhaus und Scheune mit Umfassungsmauer) und der Parkstraße

⁵ die Ortslage liegt deutlich tiefer, ein Kuppenbereich schirmt die Ortslage ab

13 (Evangelische Kirche mit Kirchhof und Umfassungsmauer). Die drei Denkmäler sind zum Entwurf ebenfalls entsprechend in der Plankarte gekennzeichnet worden.

Bei Neubaumaßnahmen oder Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude im Umfeld dieser Kulturdenkmäler gilt es eine enge Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde vorzunehmen.

Die baulichen Anlagen im Bereich des ehemaligen Hofgutes Winnerod (Flurstücke: 1/5, 1/7, 1/8, 22/1 und 23) befinden sich innerhalb einer Sachgesamtheit, die dem Denkmalschutz unterliegt. Eines der Gebäude stellt darüber hinaus eine Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal, das Herrenhaus) dar, die dem Denkmalschutz unterliegt. Zur Sicherstellung der Vermeidung von Beschädigungen oder der Zerstörung sowie der Durchführung von Veränderungen am Gebäude ist vorab die Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Die vorliegende Planung wird u.a. initiiert, da der vorliegende und genannte Bereich rund um das Hofgut einer neuen Nutzung zugeführt werden soll (Hotel und Wellnessanlagen). Zudem soll der Golfplatz um weitere Flächen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung (Ferienhäuser, Parkplätze für Reisemobile, Besucherparkplätze, etc.) außerhalb des Hofgutes ergänzt werden, da die Nachfrage zum Beispiel nach Caravan-Stellplätzen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Zur Realisierung der vorliegenden Ziele wird somit im Rahmen des vorliegenden Plans eine ausreichend große Baugrenze benötigt und festgesetzt. Die weiteren Planungen auf den o.g. Grundstücken müssen und werden mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt (§ 18 HDSchG). Hierzu erfolgte ein entsprechende Hinweis auf der Plankarte.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Landesamt für Denkmalpflege (07.08.2019), LK Gießen Untere Denkmalschutzbehörde (12.07.2019)

Innerhalb des betreffenden Gebiets befinden sich mehrere Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG):

- Parkstraße 11: Pfarrhaus und Scheune mit Umfassungsmauer
- Parkstraße 13: Ev. Kirche mit Kirchhof und Umfassungsmauer
- Parkstraße 22 u. 24: Sachgesamtheit Herrenhaus, Gutshof und ehemaliger Park
- Parkstr. o. Nr.: Pumpe (Brunnenanlage mit Einfriedung)

Es wird darum gebeten, die Kulturdenkmäler vollständig nachrichtlich zu übernehmen. Die aktuelle Denkmalausweisung ist als Anlage beigefügt, und zudem mit den Begründungstexten online veröffentlicht (<http://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/>).

12. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Deutsche Telekom Technik GmbH (23.01.2019)

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung der neuen Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten, schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat. Es wird um die Beteiligung an der Erschließungsplanung gebeten.

Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 (09.08.2019)

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

Bei Bau - Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt. Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur. Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Bergaufsicht, Dez. 44

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerksfeldes. in dem lediglich das Vorkommen von Erz in einem Schurf nachgewiesen wurde. Informationen über die örtliche Lage dieses Nachweises liegen hier nicht vor.

13. Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung im Baugebiet zu dokumentieren und den Eingriff in Natur und Landschaft besser bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz aufgestellt.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Plangebiet Ortslage Winnerod)	15,06 ha (150.601 m²)
Fläche Allgemeines Wohngebiet gesamt	2,44 ha (24.462 m²)
Allgemeines Wohngebiet (WA 1)	2,0 ha (20.381 m ²)
Mögliche Versiegelung im WA 1 (GRZ 0,3*)	0,6 ha (6.114 m ²)
Allgemeines Wohngebiet (WA 2)	0,4 ha (4.081 m ²)
Mögliche Versiegelung im WA 2 (GRZ 0,25*)	0,1 ha (1.020 m ²)

Flächen des Sonstigen Sondergebietes gesamt	2,03 ha (20.300 m²)
Sonstiges Sondergebiet (SO Hotel)	1,0 ha (1.004 m ²)
Sonstiges Sondergebiet (SO Golf)	1,02 ha (10.232 m ²)
Sonstiges Sondergebiet (SO Ferienhäuser)	0,9 ha (9.064 m ²)
Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche)	0,18 ha (1.830 m²)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)	0,81 ha (8.112 m²)
Straßenverkehrsflächen (privat)	0,054 ha (545 m²)
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung gesamt	0,85 ha (8.517 m²)
Öffentliche Parkflächen	0,53 ha (5.364 m ²)
private Parkflächen	0,95 ha (958 m ²)
Fußweg	0,01 ha (110 m ²)
Landwirtschaftliche Wege	0,19 ha (1.901 m ²)
Öffentliche Grünflächen	0,42 ha (4.202 m²)
Private Grünflächen	0,76 ha (7.461 m²)
davon Caravanstellplatz (0,23 ha)	
Ausgleichsfläche gesamt	6,9 ha (69.622 m²)
Entwicklungsziel Streuobst	0,71 ha (7.131 m ²)
Entwicklungsziel Eingrünung	0,3 ha (3.395 m ²)
Entwicklungsziel: Parkanlage	0,06 ha (657 m ²)
Entwicklungsziel: Ufergehölzstreifen	0,14 ha (1.494 m ²)
Entwicklungsziel: Extensivgrünland	4,99 ha (49.968 m ²)
Entwicklungsziel: Reptilienhabitat	0,20 ha (2.056 m ²)
Entwicklungsziel: Feldgehölz	0,07 ha (748 m ²)
Entwicklungsziel: Ersatzhabitat Offenlandbrüter	0,41 ha (4.173 m ²)
Wald	0,68 ha (6.832 m ²)

* zzgl. § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO

Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in Kapitel 4 bzw. dem Umweltbericht (Berücksichtigung umweltschützender Belange) zu entnehmen

Die Bauflächen im WA 1 können bei einer GRZ von 0,3 maximal durch 6.114 m² versiegelt werden (zzgl. Garagen, Nebenanlagen und Stellflächen (3.057 m²)). Die Bauflächen im WA 2 können bei einer GRZ von 0,25 maximal durch 1.020 m² versiegelt werden (zzgl. Garagen, Nebenanlagen und Stellflächen (510 m²)). Die zu erwartende Neuversiegelung dürfte aber niedriger liegen, da die angegebene Grundflächenzahl lediglich die maximal anzunehmende Versiegelung im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes vorgibt und es sich um eine Bestandsüberplanung handelt.

Die Versiegelung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Hotel liegt bei einer GRZ von 0,7 bei maximal 702 m² (zzgl. Garagen, Nebenanlagen und Stellflächen (90 m²)). Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Golf liegt die maximale Versiegelung bei einer GRZ von 0,8 bei 8.185 m² (GRZ 0,8 stellt bereits die Obergrenze dar). Innerhalb des Sonstigen

Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Ferienhäuser liegt die maximale Versiegelung bei einer GZ von 85 m² und somit insgesamt bei 1.360 m² (zzgl. Nebenanlagen und Stellflächen (750 m²)).

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Die maximale Versiegelung beträgt 915 m² (zzgl. Garagen, Nebenanlagen und Stellflächen (457m²)).

Die Wasserflächen liegen rechnerisch innerhalb der Ausgleichsfläche sowie innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und wurden in der Bilanz diesen Flächen zugeordnet. Die Fläche der Wasserflächen beträgt 5.574 m².

03.04.2024

Projektnummer: 162117

Projektleitung: Dipl.-Geogr. M. Wolf / Stadtplaner (AHK/SRL)

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de